2023

Der Tarif im Überblick

Für die Fahrt mit Bus und Bahn

niag-online.de

NIAG LOOK RHEINLAND VRR

Tarifinformationen kompakt

Mit der vorliegenden Ausgabe von „Der Tarif im Überblick“ halten Sie eine Broschüre in den Händen, die sich insbesondere an die Mitarbeiter*innen der Verkehrsunternehmen im gesamten VRR-Raum sowie an interessierte Kund*innen richtet.

Die Broschüre vermittelt die wesentlichen Basisinformationen rund um den Öffentlichen Personennahverkehr im Verbundraum, beantwortet die regelmäßig wiederkehrenden Fragen zum Tarifsystem und soll damit den grundlegenden Informationsbedarf des Personals in Bussen und Bahnen abdecken.

Weiterführende Informationen zum VRR-Tarif werden im „Handbuch für Tarif und Vertrieb“ dargestellt. Dieses liegt den Mitarbeiter*innen der Verkehrsunternehmen in ihrer Verwaltung vor und behandelt alle in dieser Broschüre aufgeführten Themen detailliert und in vollem Umfang.

Während „Der Tarif im Überblick“ zur schnellen Information für unterwegs genutzt werden kann, dient das Handbuch als umfassendes Nachschlagewerk. Zusätzlich finden Sie alle tariflichen Details auch im Internet unter **www.vrr.de**.

Inhaltsverzeichnis

Der Verbundtarifraum 4 – 5

Das Tarifsystem

- Die Preisstufen 6 – 7
- Die Geltungsbereiche der Preisstufe B für Zeittickets 8 – 19
- Die Geltungsbereiche der Preisstufe C für Zeittickets 20 – 29

Die Tickets im Überblick

- Bartickets 30 – 36
- Die Ticketprüfung und das eTicket 37
- Zeittickets 38 – 48
- Kurzinformation zum NRW-Tarif und sonstigen Tarifangeboten 49 – 51
- Die Preise im Überblick 52 – 54
- Die Kragenbereiche 55 – 56
- Service 57
- Beförderungsbedingungen 58 – 75
- Auszüge aus den Tarifbestimmungen 75 – 79

Der Verbundtarifraum

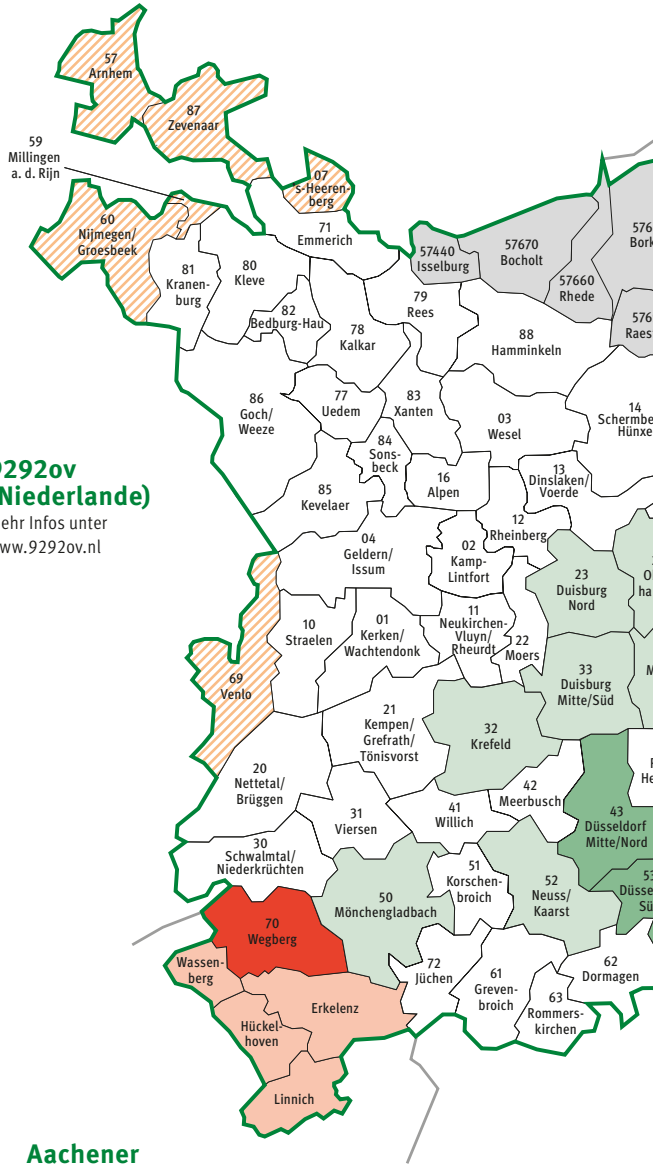

9292ov (Niederlande)
Mehr Infos unter
www.9292ov.nl

Aachener Verkehrsverbund (AVV)
Mehr Infos unter www.avv.de

VRR-Tarif gilt nur auf bestimmten Linien und nur im Übergang.

VRR-Tarif gilt auf allen Linien nur im Übergang.
KombiTickets gelten nicht.

VRR-Tarif gilt auf allen Linien nur im Übergang.

Tarifgebiete des AVV, die mit dem SchokoTicket befahren werden können.

VRR-Tarif gilt im ganzen Tarifgebiet nur für SchokoTickets.
Für alle anderen VRR-Tickets gilt der VRR-Tarif nur auf der Linie 017.

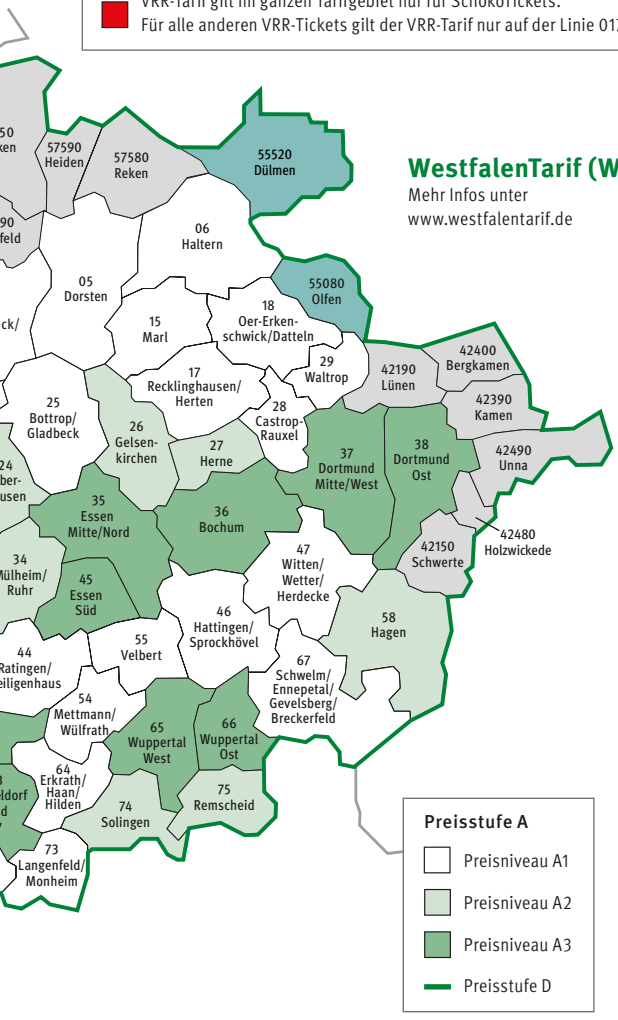

WestfalenTarif (WT)

Mehr Infos unter
www.westfalentarif.de

Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS)

Mehr Infos unter www.vrs.de

Das Tarifsystem

Die Preisstufen

Grundlage der Preisberechnung im Verbundraum sind die Tarifgebiete, Waben und Kurzstrecken. Ein Tarifgebiet umfasst in der Regel eine Stadt oder mehrere kleine Städte/ Gemeinden. Jedes Tarifgebiet setzt sich aus einer oder mehreren Waben zusammen.

Jeder Verbindung innerhalb des VRR-Raums ist eine Preisstufe zugeordnet. Neben der Kurzstrecke gibt es die vier Preisstufen A, B, C und D. Kinder unter sechs Jahren fahren grundsätzlich kostenlos und müssen stets begleitet werden. Für Kinder von sechs bis unter 15 Jahren gelten die in den Übersichten aufgeführten ermäßigten Ticketpreise.

Kurzstrecke

Die Kurzstrecke ist das Angebot für den Nahbereich bis zu einer Entfernung von 1,5 Kilometern. Sie gilt in der Regel für bis zu drei Haltestellen. An jeder Haltestelle ist aufgeführt, welche Reichweite das jeweilige Kurzstreckenticket hat. Mit einem Kurzstreckenticket ist das Umsteigen und ebenso das Nutzen von XBussen und SPNV-Verbindungen, z. B. S-Bahn-Fahrten, nicht erlaubt.

Preisstufe A

Die Preisstufe A gilt für Fahrten innerhalb eines Tarifgebiets. In den aus je zwei Tarifgebieten bestehenden Städten Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen und Wuppertal gelten Tickets der Preisstufe A stets für das gesamte Stadtgebiet. Zudem gilt die Preisstufe A auch bei Fahrten in zwei benachbarten Waben angrenzender Tarifgebiete mit direkter verkehrlicher Anbindung.

Bei Zeittickets (Wochen-, Monats- und Jahrestickets) , sowie bei EinzelTickets, wird zwischen den Preisniveaus A1, A2 und A3 unterschieden: In kleineren Städten und Gemeinden gilt das Preisniveau A1. In elf größeren Städten bzw. Großstädten mit gut ausgebautem öffentlichem Verkehrsnetz gilt das Preisniveau A2. Im Bereich der Bartickets wird nur beim EinzelTicket zwischen dem Preisniveau A1/A2 und A3 differenziert.

In fünf Großstädten mit sehr dichtem und qualitativ besonders hochwertigem Nahverkehrsangebot gilt das Preisniveau A3. Der Öffentliche Nahverkehr in diesen Städten zeichnet sich u. a. durch ein überaus umfangreiches Linienangebot, eine dichte Taktung, eine sehr gute S-Bahn- und Regional-Anbindung sowie mehrere NachtExpress-Linien aus.

Für Fahrten zwischen zwei benachbarten Waben, deren Tarifgebiete unterschiedlichen Preisniveaus zugeordnet sind, wird ein Ticket des jeweils höheren Preisniveaus benötigt.

Preisstufe B

In der Preisstufe B unterscheidet sich die Darstellung des Geltungsbereichs nach der Art der Tickets: Bei Bartickets gilt die Preisstufe B grundsätzlich für Fahrten in das Nachbartarifgebiet und in der Regel für ein dahinterliegendes Tarifgebiet.

Bei Zeittickets der Preisstufe B ist ein frei wählbares Zentraltarifgebiet zu definieren. Jedem Zentraltarifgebiet ist ein festgelegter Geltungsbereich zugeordnet (siehe Abbildungen auf den Seiten 8 – 19).

Preisstufe C

In der Preisstufe C ist der VRR-Verbundtarifraum in 19 unterschiedliche Regionen aufgeteilt, die Kund*innen frei wählen können. Jede Region besteht aus fest vorgegebenen Tarifgebietskombinationen. Die genaue Aufteilung der Regionen finden Sie auf den Seiten 20 bis 29.

Preisstufe D

Die Tickets der Preisstufe D gelten im ganzen Verbundtarifraum und in manchen angrenzenden Tarifgebieten. Bitte beachten Sie hierzu die Karte und die Legende auf den Seiten 4 und 5.

Tipp: Weitere Infos zu diesen Preisstufen finden Sie im Internet unter **www.vrr.de**.

Die Geltungsbereiche der Preisstufe B für Zeittickets

Bei Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl (Zeittickets) der Preisstufe B können Kund*innen ihr Zentraltarifgebiet frei wählen. Die Geltungsbereiche sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Folgende Zentraltarifgebiete und Geltungsbereiche werden nicht dargestellt, weil sie bereits in anderen Darstellungen enthalten sind:

- **61** Grevenbroich
- **62** Dormagen
- **63** Rommerskirchen
- **72** Jüchen
- **73** Langenfeld/Monheim
- **75** Remscheid
- **82** Bedburg-Hau

01 Kerken/Wachtendonk

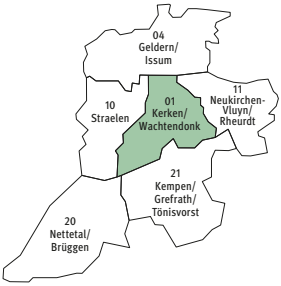

02 Kamp-Lintfort

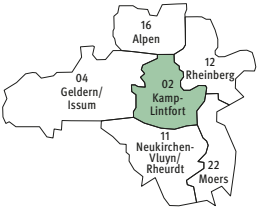

03 Wesel

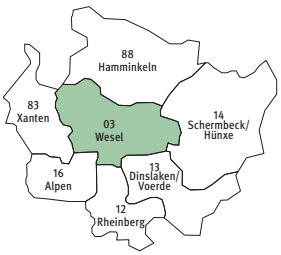

04 Geldern/Issum

05 Dorsten

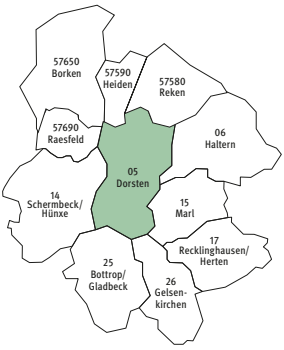

06 Haltern

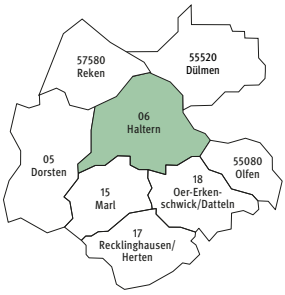

10 Straelen

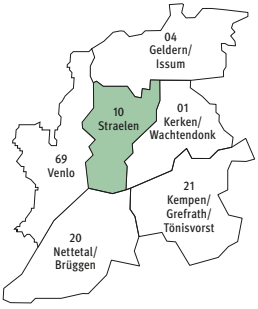

11 Neukirchen-Vluyn/Rheurdt

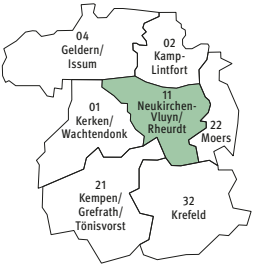

12 Rheinberg

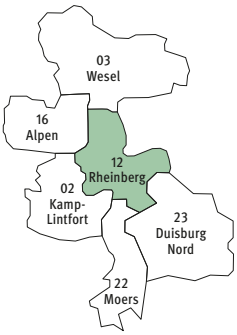

13 Dinslaken/Voerde

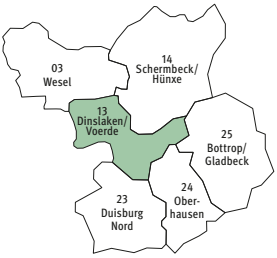

14 Schermbeck/Hünxe

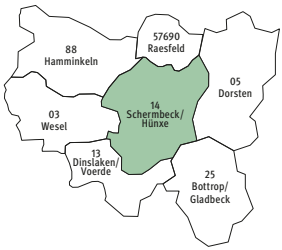

15 Marl

16 Alpen

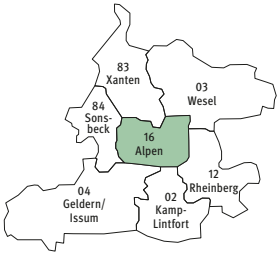

17 Recklinghausen/Herten

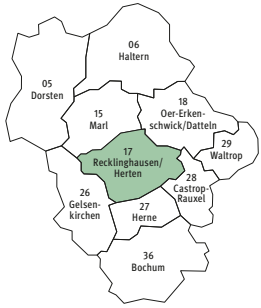

18 Oer-Erkenschwick/Datteln

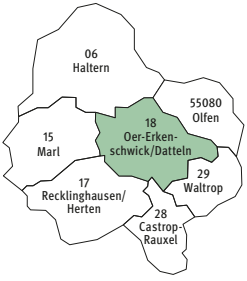

20 Nettetal/Brüggen

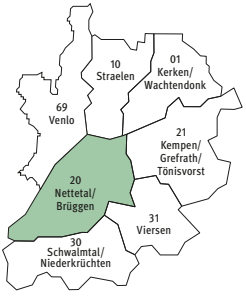

21 Kempen/Grefrath/Tönisvorst

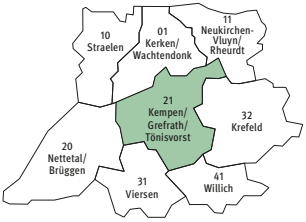

22 Moers

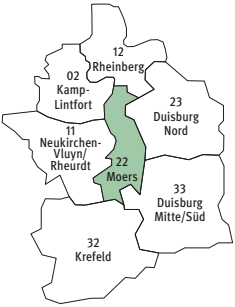

23 Duisburg Nord

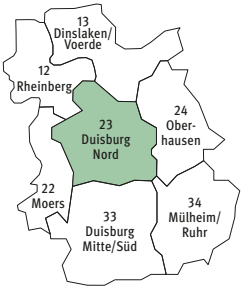

24 Oberhausen

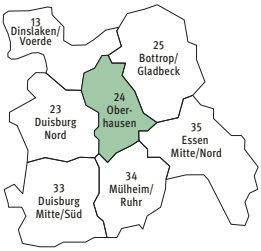

25 Bottrop/Gladbeck

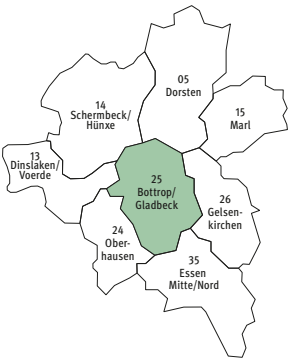

26 Gelsenkirchen

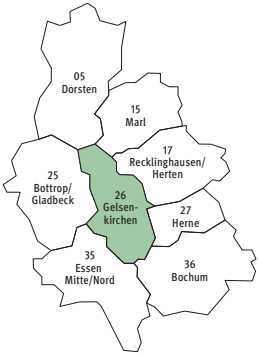

27 Herne

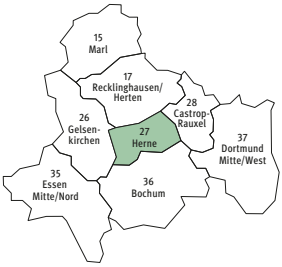

28 Castrop-Rauxel

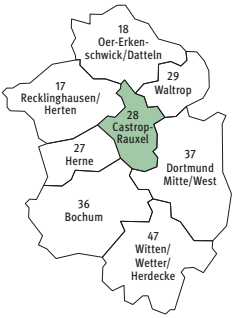

29 Waltrop

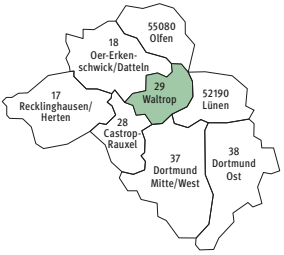

30 Schwalmtal/Niederkrüchten

31 Viersen

32 Krefeld

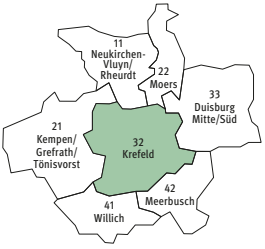

33 Duisburg Mitte/Süd

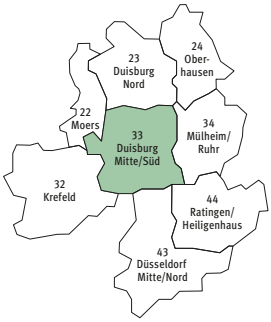

34 Mülheim an der Ruhr

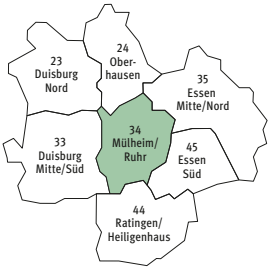

35 Essen Mitte/Nord

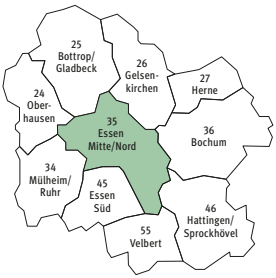

36 Bochum

37 Dortmund Mitte/West

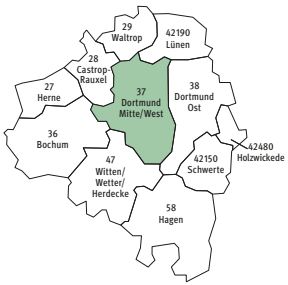

38 Dortmund Ost

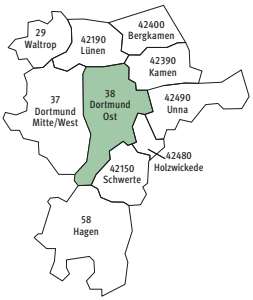

41 Willich

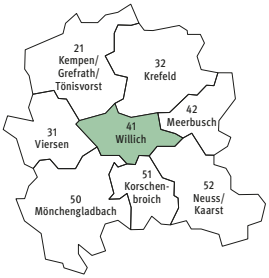

42 Meerbusch

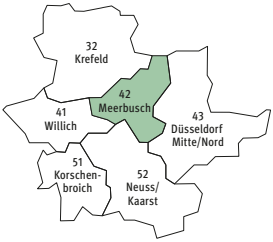

43 Düsseldorf Mitte/Nord

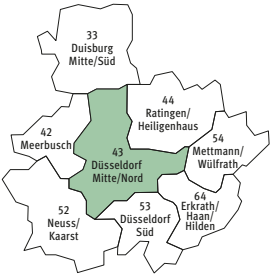

44 Ratingen/Heiligenhaus

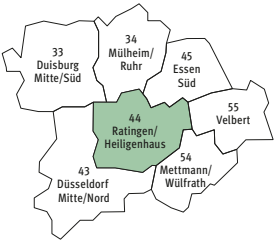

45 Essen Süd

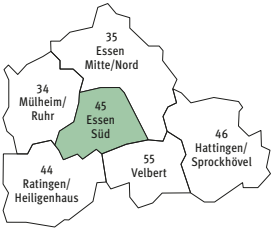

46 Hattingen/Sprockhövel

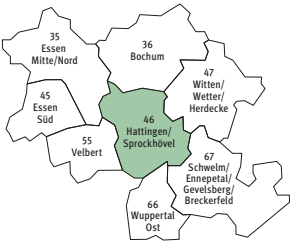

47 Witten/Wetter/Herdecke

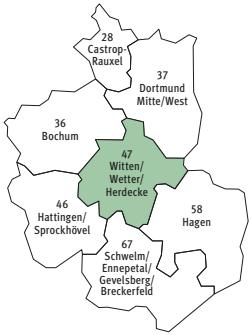

50 Mönchengladbach

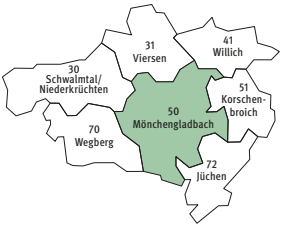

51 Korschenbroich

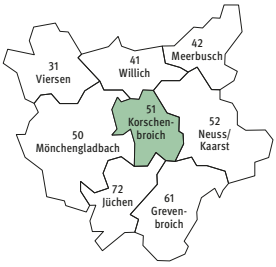

52 Neuss/Kaarst

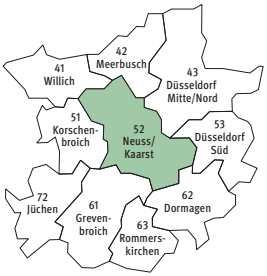

53 Düsseldorf Süd

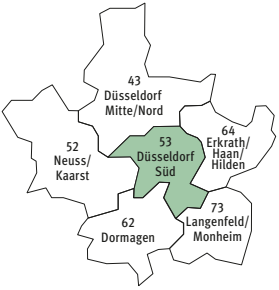

54 Mettmann/Wülfrath

55 Velbert

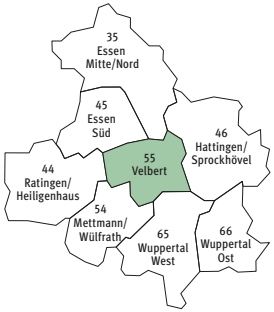

58 Hagen

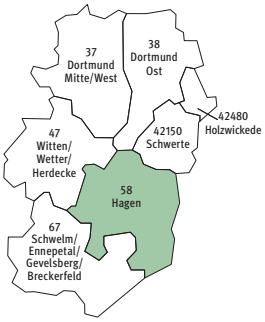

64 Erkrath/Haan/Hilden

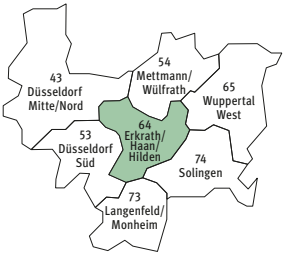

65 Wuppertal West

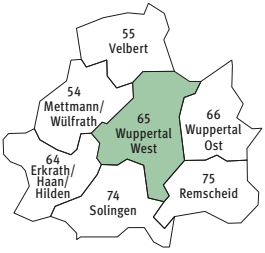

66 Wuppertal Ost

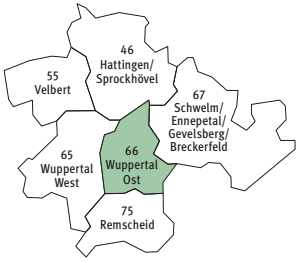

67 Schwelm/Ennepetal/ Gevelsberg/Breckerfeld

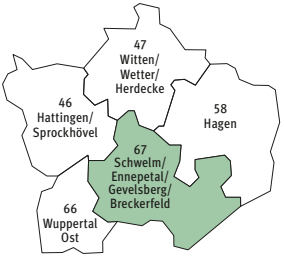

71 Emmerich

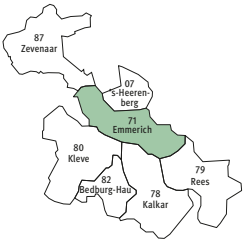

74 Solingen

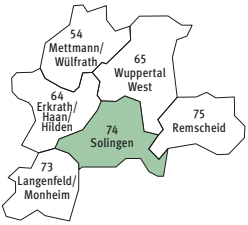

77 Uedem

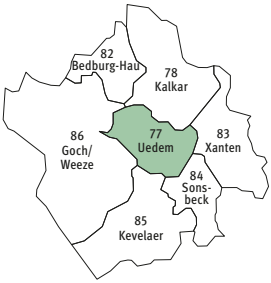

78 Kalkar

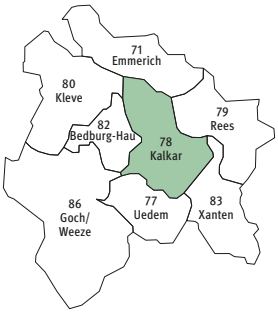

79 Rees

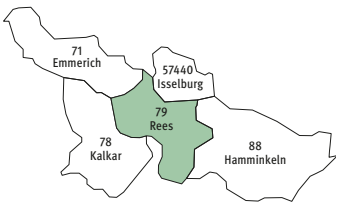

80 Kleve

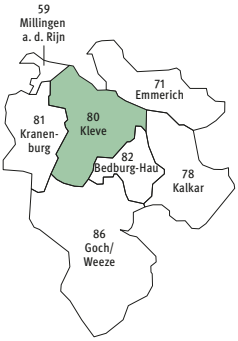

81 Kranenburg

83 Xanten

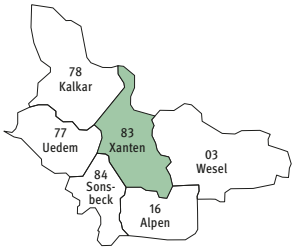

84 Sonsbeck

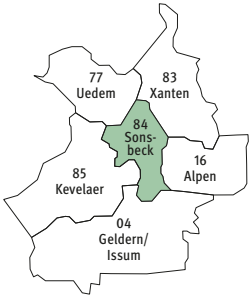

85 Kevelaer

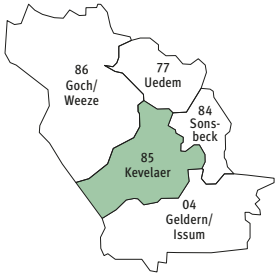

86 Goch/Weeze

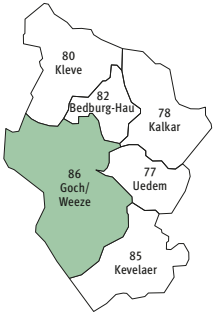

87 Zevenaar

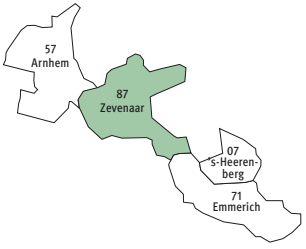

88 Hamminkeln

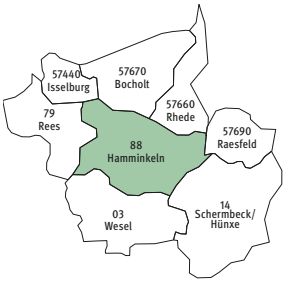

Die Geltungsbereiche der Preisstufe C für Zeittickets

Folgende regionale Geltungsbereiche (Regionen) sind für die Preisstufe C festgelegt worden:

Region 1

Region 2

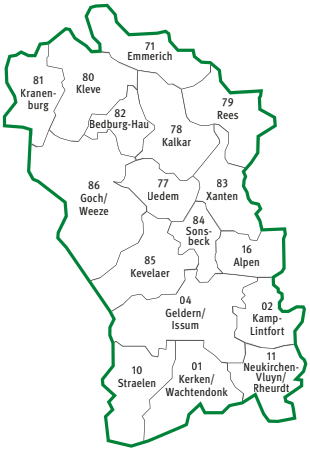

Region 3

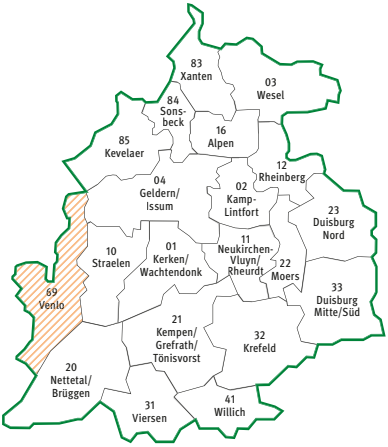

Region 4

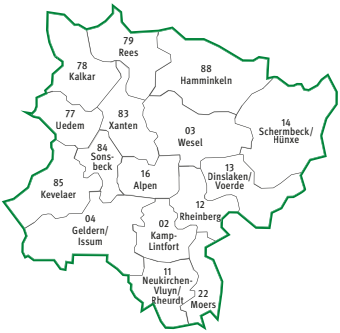

Region 5

Region 6

Region 7

Region 8

Region 9

Region 10

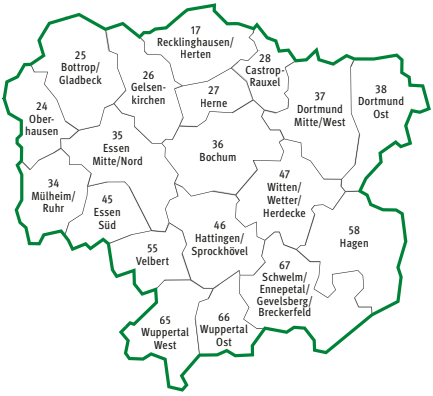

Region 11

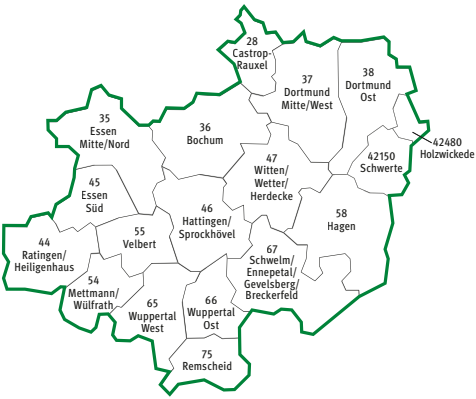

Region 12

Region 13

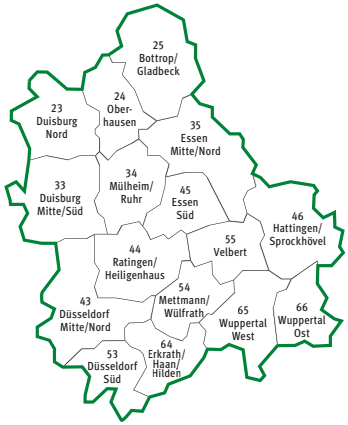

Region 14

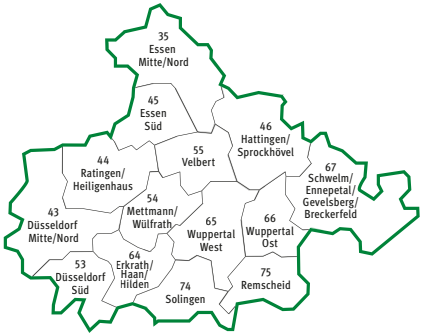

Region 15

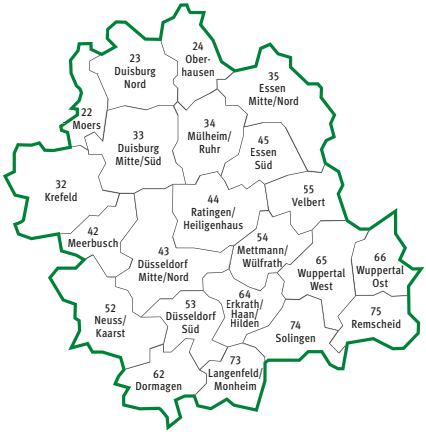

Region 16

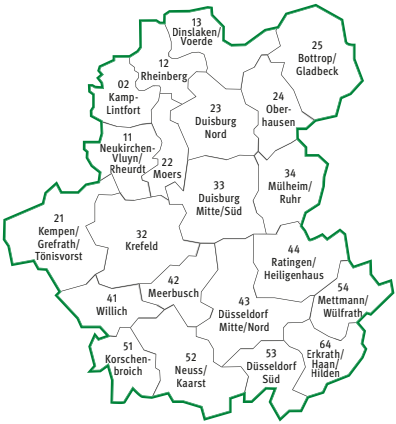

Region 17

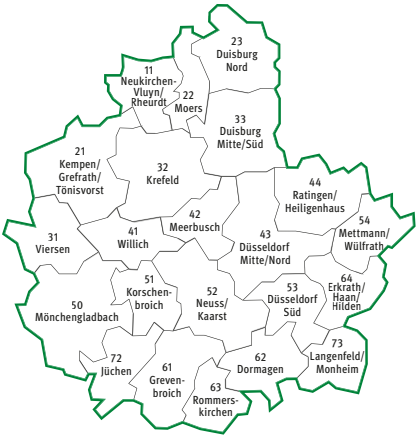

Region 18

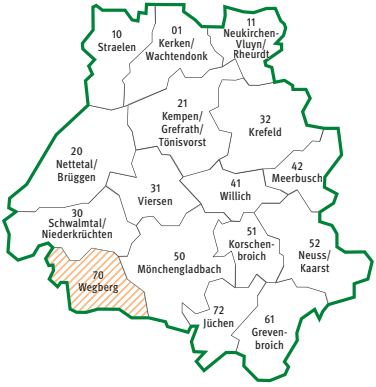

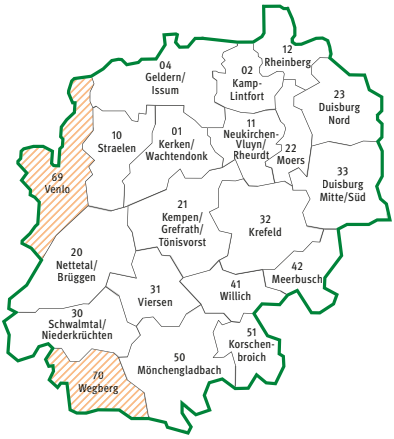
12
Rheinberg
04
Geldern/
Issum
02
Kamp-
Lintfort
23
Duisburg
Nord
11
Neukirchen-
Vluyn/
Rheurdt
10
Straelen
01
Kerken/
Wachtendonk
22
Moers
33
Duisburg
Mitte/Süd
69
Venlo
21
Kempen/
Grefrath/
Tönisvorst
32
Krefeld
20
Nettetal/
Brüggen
42
Meerbusch
41
Willich
31
Viersen
30
Schwalmtal/
Niederkrüchten
51
Korschen-
broich
50
Mönchengladbach
70
Wegberg

Die Tickets im Überblick

Bartickets

EinzelTicket (alle Preisangaben in Euro)

	Preisstufen					
Ticket	**Kurz-strecke**	**A1/A2**	**A3**	**B**	**C**	**D**
EinzelTicket Erwachsene	1,90	3,00	3,10	6,40	13,60	16,50
EinzelTicket Kinder*	1,80					
Geltungsdauer ab Entwertung	bis 20 Min.	bis 90 Min.	bis 90 Min.	bis 2 Std.	bis 3 Std.	bis 5 Std.
Geltungsbereich	■ gültig für eine Fahrt in der jeweiligen Preisstufe, ab dem Start bis zum Ziel mit beliebig häufigem Umsteigen ■ in der Kurzstrecke ist das Umsteigen sowie die Nutzung von XBussen und SPNV-Verbindungen, wie S-Bahnen, Regionalbahnen etc., ausgeschlossen ■ Rund- und Rückfahrten sind nicht erlaubt					
Übertragbarkeit	nein					
Personenmitnahme	nein					
1.-Klasse-Zug	ZusatzTicket je Person und Fahrt					
Fahrradmitnahme	FahrradTicket je Fahrrad					
Mobilitätsgarantie	Kostenerstattung bei Verspätung ■ bis zu 30,00 Euro zwischen 5 und 20 Uhr ■ bis zu 60,00 Euro zwischen 20 und 5 Uhr					
Verkauf	Fahrpersonal, KundenCenter, Vertriebsstellen, Handy, Internet, Ticketautomaten					

*bis unter 15 Jahren

Bartickets

4erTicket (alle Preisangaben in Euro)

	Preisstufen				
Ticket	**Kurzstrecke**	**A**	**B**	**C**	**D**
4erTicket Erwachsene	6,60	11,50	24,20	50,60	60,30
4erTicket Kinder*	6,40				
Geltungsdauer ab Entwertung	bis 20 Min.	bis 90 Min.	bis 2 Std.	bis 3 Std.	bis 5 Std.
Geltungsbereich	■ gültig für eine Fahrt in der jeweiligen Preisstufe, ab dem Start bis zum Ziel mit beliebig häufigem Umsteigen ■ oder eine gemeinsame Fahrt für bis zu vier Personen ■ in der Kurzstrecke ist das Umsteigen sowie die Nutzung von XBussen und SPNV-Verbindungen, wie S-Bahnen, Regionalbahnen etc., ausgeschlossen ■ Rund- und Rückfahrten sind nicht erlaubt				
Übertragbarkeit	nein				
Personenmitnahme	nein				
1.-Klasse-Zug	ZusatzTicket je Person und Fahrt				
Fahrradmitnahme	FahrradTicket je Fahrrad				
Mobilitätsgarantie	Kostenerstattung bei Verspätung ■ bis zu 30,00 Euro zwischen 5 und 20 Uhr ■ bis zu 60,00 Euro zwischen 20 und 5 Uhr				
Verkauf	Fahrpersonal**, KundenCenter, Vertriebsstellen, Handy, Internet, Ticketautomaten				

*bis unter 15 Jahren

**Nicht bei allen Verkehrsunternehmen möglich

Bartickets

24-/48-StundenTicket (alle Preisangaben in Euro)

	Preisstufen			
Ticket	**A**	**B**	**C**	**D**
24-StundenTicket 1 Person	7,60	15,60	26,90	31,80
24-StundenTicket je weitere Person (bis insgesamt max. 5 Personen)	+3,80	+4,30	+5,00	+5,60
48-StundenTicket 1 Person	14,40	29,60	51,10	60,40
48-StundenTicket je weitere Person (bis insgesamt max. 5 Personen)	+7,30	+8,20	+9,50	+10,70
Geltungsdauer ab Entwertung	24 bzw. 48 Stunden			
Geltungsbereich	gültig für beliebig viele Fahrten (auch Rund- und Rückfahrten) im gewählten Geltungsbereich			
Übertragbarkeit	nein			
Personenmitnahme (inkl. Ticketinhaber*innen)	gültig für bis zu fünf Personen			
1.-Klasse-Zug	ZusatzTicket je Person und Fahrt			
Fahrradmitnahme	FahrradTicket je Fahrrad			
Mobilitätsgarantie	Kostenerstattung bei Verspätung ■ bis zu 30,00 Euro zwischen 5 und 20 Uhr ■ bis zu 60,00 Euro zwischen 20 und 5 Uhr			
Verkauf	Fahrpersonal, KundenCenter, Vertriebsstellen, Handy, Internet, Ticketautomaten			

Bartickets

Für bestimmte Strecken oder Leistungen innerhalb des VRR benötigt man ein ZusatzTicket, das immer nur zusammen mit einem weiteren gültigen VRR-Ticket verwendet wird. Das ZusatzTicket gilt für alle Preisstufen. Bei der Erweiterung des Geltungsbereichs eines Zeittickets richtet sich die zeitliche Gültigkeit nach der erweiterten Streckenrelation (s. EinzelTicket). Die Hundemitnahme ist verbundweit kostenlos.

Grundsätzlich gilt: **Pro Person, Fahrt und Zusatznutzen benötigt man jeweils ein ZusatzTicket. Für die Fahrradmitnahme benötigt man ein FahrradTicket.**

ZusatzTicket (alle Preisangaben in Euro)

Ticket	
ZusatzTicket	3,80
4er ZusatzTicket	13,70
Verkauf	Fahrpersonal, KundenCenter, Vertriebsstellen, Handy, Internet, Ticketautomaten
Aufwertbarkeit	■ Erweiterung des Geltungsbereichs für einzelne Fahrten bei Zeittickets auf Preisstufe D oder ■ für mitgenommene Personen in erweiterte Geltungsbereiche oder ■ 1.-Klasse-Nutzung (hiervon ausgenommen: SchokoTicket und YoungTicketPLUS)

Neu: Bei einer Erweiterung des Ticket2000 und Ticket1000 auf die 1. Klasse durch Kauf eines 1.-Klasse-Monatstickets entfällt für mitgenommene Personen (Mo – Fr nach 19 Uhr; an Wochenenden und Feiertagen ganztägig bis 3 Uhr des Folgetages) der Kauf eines separaten ZusatzTickets pro Fahrt.

FahrradTicket (alle Preisangaben in Euro)
Für die VRR-weite Fahrradmitnahme. Gültig für 24 Stunden ab Entwertung.

FahrradTicket	
für 24 Stunden	3,80

Bartickets

Nur online

10erTicket (alle Preisangaben in Euro)

	Preisstufen				
Ticket	**Kurzstrecke**	**A**	**B**	**C**	**D**
10erTicket Erwachsene	15,10	24,30	48,80	98,90	109,30
Geltungsdauer ab Entwertung	bis 20 Min.	bis 90 Min.	bis 2 Std.	bis 3 Std.	bis 5 Std.
Geltungsbereich	■ gültig für zehn Fahrten in der jeweiligen Preisstufe, ab dem Start bis zum Ziel mit beliebig häufigem Umsteigen ■ oder eine gemeinsame Fahrt für bis zu zehn Personen ■ in der Kurzstrecke ist das Umsteigen sowie die Nutzung von XBussen und SPNV-Verbindungen, wie S-Bahnen, Regionalbahnen etc., ausgeschlossen ■ Rund- und Rückfahrten sind nicht erlaubt				
Tickettyp	online über die App oder den PC erhältlich				
Übertragbarkeit	nein				
Personenmitnahme	nein				
1.-Klasse-Zug	ZusatzTicket je Person und Fahrt				
Fahrradmitnahme	FahrradTicket je Fahrrad				
Mobilitätsgarantie	Kostenerstattung bei Verspätung ■ bis zu 30,00 Euro zwischen 5 und 20 Uhr ■ bis zu 60,00 Euro zwischen 20 und 5 Uhr				
Verkauf	Internet, Handy				

Nur online

Bartickets

HappyHourTicket (alle Preisangaben in Euro)

Ticket	
HappyHourTicket	3,40
Geltungsbereich	beliebig viele Fahrten in der Preisstufe A für eine Person
Geltungsdauer	gilt von 18 Uhr bis 6 Uhr
Tickettyp	online über die App oder den PC erhältlich
Übertragbarkeit	nein
Personenmitnahme	nein
1.-Klasse-Zug	ZusatzTicket je Fahrt
Fahrradmitnahme	FahrradTicket je Fahrrad
Mobilitätsgarantie	Kostenerstattung bei Verspätung ■ bis zu 30,00 Euro zwischen 5 und 20 Uhr ■ bis zu 60,00 Euro zwischen 20 und 5 Uhr
Verkauf	Internet, Handy
Aufwertbarkeit	nein

Bartickets

4-StundenTicket (alle Preisangaben in Euro)

Ticket	
4-StundenTicket	4,50
Geltungsbereich	in einem Tarifgebiet des Preisniveaus A1, A2 oder in den beiden Tarifgebieten Duisburgs; gilt nicht im 2-Waben-Tarif
Geltungsdauer	montags bis freitags zwischen 9 Uhr und 3 Uhr des Folgetages; samstags, sonn- und feiertags ganztägig ab Entwertung jeweils 4 Stunden lang
Tickettyp	Barticket
Übertragbarkeit	nein
Personenmitnahme	nein
1.-Klasse-Zug	ZusatzTicket je Fahrt
Fahrradmitnahme	FahrradTicket je Fahrrad
Mobilitätsgarantie	Kostenerstattung bei Verspätung ■ bis zu 30,00 Euro zwischen 5 und 20 Uhr ■ bis zu 60,00 Euro zwischen 20 und 5 Uhr
Verkauf	Fahrpersonal, KundenCenter, Vertriebsstellen, Handy, Internet, Ticketautomaten
Aufwertbarkeit	nein

Die Ticketprüfung

Im VRR werden immer mehr Tickets fälschungs- und manipulationssicher ausgegeben und automatisch kontrolliert. Kund*innen halten beim Vordereinstieg in den Bus ihr Ticket an das Kontrollgerät und erhalten sofort die Mitteilung, ob sie ein gültiges Ticket besitzen. Bei persönlichen Tickets können sowohl Busfahrer*innen als auch das Prüfpersonal einen amtlichen Lichtbildausweis oder das angegebene Kontrollmedium verlangen.

Das eTicket

Abotickets werden im VRR als eTicket auf Chipkarten herausgegeben. Die Ticketmerkmale sind verschlüsselt auf dem Chip abgelegt und können nur von entsprechenden Kontrollgeräten ausgelesen und automatisch auf Gültigkeit geprüft werden. Diese Kontrollgeräte sind in den Einstiegskontrollsystemen in den Bussen integriert und werden auch vom Prüfpersonal verwendet. Zugelassene Chipkarten tragen das e-Symbol. Des Weiteren erfolgt die Kontrolle der Tickets über den VDV-Barcode. Dieser ist beispielsweise bei allen Onlinetickets zum Selbstausdruck vorgeschrieben.

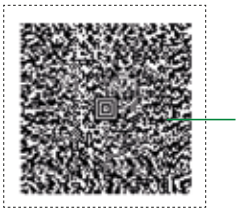

In dem Barcode sind die gleichen Informationen für die Fahrtberechtigung gespeichert wie auf dem Chip. Damit können auch diese Tickets automatisch beim Einstieg oder durch das Prüfpersonal geprüft werden. Bei der Nutzung von Onlinetickets ist es notwendig, sich abhängig von der Ausgabeart durch einen gültigen Lichtbildausweis oder ein vom Kunden bzw. von der Kundin zuvor definiertes Kontrollmedium auszuweisen. Folgende Zeittickets werden als Chipkarten ausgegeben:

Zeittickets

Ticket2000/Abo, Ticket2000 9 Uhr/Abo

(alle Preisangaben in Euro pro Monat)

	Preisstufen					
Ticket	**A1**	**A2**	**A3**	**B**	**C**	**D**
Ticket2000	85,90	90,90	94,90	132,60	174,80	218,70
Ticket2000 Abo	75,52	79,92	83,43	116,58	153,68	192,27
Ticket2000 9 Uhr	64,30	67,70	70,50	101,10	131,70	165,90
Ticket2000 9 Uhr Abo	56,53	59,52	61,98	88,87	115,79	145,85
Geltungsbereich	beliebig viele Fahrten im gewählten Geltungsbereich/-zeitraum					
Erweiterter Geltungsbereich für die Preisstufen A1/A2/A3, B und C	verbundweite Gültigkeit: ■ montags bis freitags nach 19 Uhr ■ ganztägig an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12.					
Geltungsdauer	Ticket2000: ganztägig Ticket2000 9 Uhr: montags bis freitags ab 9 Uhr, ganztägig an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen Monatsticket: letzter Werktag des Vormonats bis erster Werktag des Folgemonats; ist der Werktag ein Samstag, so gilt das Ticket bis zum Betriebsschluss des nächsten Werktages Abo: Ausstellung taggenau **Online erhältlich als 30-TageTicket mit frei wählbarem 30-Tage-Zeitraum**					
Tickettyp	Abo: eTicket auf Chipkarte Monatsticket: Wertmarke und Trägerkarte mit gleicher Preisstufe und gleicher Kundennummer; persönliches Ticket: Lichtbildausweis mitführen 30-TageTicket: nur als persönliches Ticket					
Übertragbarkeit	ja, wahlweise auch persönliche Ausstellung					
Personenmitnahme	kostenlose Mitnahme im gesamten Verbundraum: ■ 1 Erwachsene*r und 3 Kinder (unter 15 Jahren) ■ montags bis freitags nach 19 Uhr ■ ganztägig an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12.					

Neu

1.-Klasse-Zug	ZusatzTicket je Fahrt und Person oder ein 1.-Klasse-Monatsticket, dann auch für mitgenommene Personen
Fahrradmitnahme	ganztägige Fahrradmitnahme für Ticketinhaber*innen im jeweiligen Geltungsbereich
Mobilitätsgarantie	rund um die Uhr bis zu 60,00 Euro
Verkauf	Abo: KundenCenter, Internet Monatsticket: KundenCenter, Vertriebsstellen, Handy, Internet, Ticketautomaten
Aufwertbarkeit **Pro Person, Fahrt und Zusatznutzen jeweils ein Ticket**	ZusatzTicket ■ montags bis freitags **vor** 19 Uhr: Erweiterung des Geltungsbereichs auf den gesamten Verbundraum FahrradTicket ■ Fahrradmitnahme für mitgenommene Personen

Bei der Erweiterung des Geltungsbereichs auf den gesamten Verbundraum werktags vor 19 Uhr benötigen Ticketinhaber*innen ein ZusatzTicket. Bei der Mitnahme eines Fahrrads in den erweiterten Geltungsbereich werktags vor 19 Uhr wird ein FahrradTicket für das Rad benötigt.

Übrigens: Ihr FahrradTicket gilt ab Entwertung 24 Stunden lang.

Zeittickets

Ticket1000/Abo, Ticket1000 9 Uhr/Abo

(alle Preisangaben in Euro pro Monat)

	Preisstufen					
Ticket	**A1**	**A2**	**A3**	**B**	**C**	**D**
Ticket1000	75,70	80,40	84,10	120,70	163,20	202,20
Ticket1000 Abo	66,55	70,68	73,94	106,12	143,48	177,77
Ticket1000 9 Uhr	56,30	59,80	62,40	89,70	120,70	151,60
Ticket1000 9 Uhr Abo	49,50	52,50	54,86	78,86	106,12	133,28
Geltungsbereich	beliebig viele Fahrten im gewählten Geltungsbereich/-zeitraum					
Geltungsdauer	Ticket1000: ganztägig Ticket1000 9 Uhr: montags - freitags ab 9 Uhr, ganztägig an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen Monatsticket: letzter Werktag des Vormonats bis erster Werktag des Folgemonats. Ist dieser ein Samstag, so gilt das Ticket bis zum Betriebsschluss des nächsten Werktages Abo: Ausstellung taggenau **Online erhältlich als 30-TageTicket mit frei wählbarem 30-Tage-Zeitraum**					
Tickettyp	Abo: eTicket auf Chipkarte Monatsticket: Wertmarke und Trägerkarte mit gleicher Preisstufe und gleicher Kundennummer; persönliches Ticket: Lichtbildausweis mitführen					
Übertragbarkeit	nein					
Personenmitnahme	kostenlose Mitnahme: ■ bis zu 3 Kinder (unter 15 Jahren) ■ montags bis freitags nach 19 Uhr ■ ganztägig an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. im Geltungsbereich					

Neu

1.-Klasse-Zug	ZusatzTicket je Person und Fahrt oder ein 1.-Klasse-Monatsticket, dann auch für mitgenommene Personen
Fahrradmitnahme	FahrradTicket je Fahrrad
Mobilitätsgarantie	Kostenerstattung bei Verspätung ■ bis zu 30,00 Euro zwischen 5 und 20 Uhr ■ bis zu 60,00 Euro zwischen 20 und 5 Uhr
Verkauf	Abo: KundenCenter, Internet Monatsticket: KundenCenter, Vertriebsstellen, Handy, Internet, Ticketautomaten
Aufwertbarkeit **Pro Person, Fahrt und Zusatznutzen jeweils ein ZusatzTicket**	ZusatzTicket ■ Erweiterung des Geltungsbereichs auf den gesamten Verbundraum

Zeittickets

SchokoTicket

(alle Preisangaben in Euro pro Monat)

	Preisstufe
Ticket	**D**
Selbstzahler*in	39,40
Selbstzahler*in 3. Vertrag	19,70
Selbstzahler*in ab 4. Vertrag	0,00
Geltungsbereich	beliebig viele Fahrten mit allen Bussen, Bahnen und Nahverkehrszügen im gesamten Verbundraum
Geltungsdauer	ganztägig
Tickettyp	Abo: eTicket auf Chipkarte; persönliches Ticket: Lichtbildausweis mitführen
Übertragbarkeit	nein
Personenmitnahme	nein
1.-Klasse-Zug	nein
Fahrradmitnahme	FahrradTicket je Fahrrad
Mobilitätsgarantie	Kostenerstattung bei Verspätung ■ bis zu 30,00 Euro zwischen 5 und 20 Uhr ■ bis zu 60,00 Euro zwischen 20 und 5 Uhr
Verkauf	KundenCenter bzw. Schulträger Hinweis: Ein Kind kann das SchokoTicket nur bekommen, wenn die zuständige Schule einen Vertrag mit einem Verkehrsunternehmen hat Für Familien, deren Kinder keinen Anspruch auf Fahrtkostenübernahme durch den Schulträger haben, gibt es eine Ermäßigung auf das Schoko-Ticket. Detaillierte Informationen erhalten Sie bei Ihrem Verkehrsunternehmen
Aufwertbarkeit	nein

Neu: SchokoTicket Ergänzung zur Nutzung des AVV-Raums

Schüler*innen, die ein SchokoTicket-Abo besitzen, können bei Ihrem Verkehrsunternehmen die Schüler-Ergänzung AVV ohne zusätzlichen Berechtigungsnachweis erhalten. Der Preis entspricht dem des AVV-School&Fun-Tickets.

Zeittickets

YoungTicketPLUS

(alle Preisangaben in Euro pro Monat)

	Preisstufe
Ticket	**D**
YoungTicketPLUS (Monatsticket)	76,50
YoungTicketPLUS (Aboticket)	65,02
Geltungsbereich	beliebig viele Fahrten mit allen Bussen, Bahnen und Nahverkehrszügen im gesamten Verbundraum
Geltungsdauer	ganztägig
Tickettyp	Abo: eTicket auf Chipkarte; persönliches Ticket: Lichtbildausweis mitführen Monatsticket: YoungTicketPLUS-Trägerkarte mit Wertmarke und identischer Kundennummer; persönliches Ticket: Lichtbildausweis mitführen; auch auf dem Smartphone erhältlich
Übertragbarkeit	nein
Personenmitnahme	kostenlose Mitnahme im gesamten Verbundraum: ■ 1 Person ■ montags bis freitags nach 19 Uhr ■ ganztägig an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12.
1.-Klasse-Zug	nein
Fahrradmitnahme	ganztägige Fahrradmitnahme für Ticketinhaber*innen im gesamten Verbundraum
Mobilitätsgarantie	Kostenerstattung bei Verspätung ■ bis zu 30,00 Euro zwischen 5 und 20 Uhr ■ bis zu 60,00 Euro zwischen 20 und 5 Uhr
Verkauf	KundenCenter (Wertmarken für den monatlichen Erwerb auch bei unseren Vertriebsstellen und an den meisten Ticketautomaten erhältlich), Handy

Tipp

Aufwertbarkeit	FahrradTicket
Pro Rad jeweils ein FahrradTicket	■ Fahrradmitnahme für mitgenommene Personen
NRWupgradeAzubi	■ YoungTicketPLUS-Abonnent*innen können ihr Ticket für 20,00 Euro mehr im Monat mit dem NRWupgradeAzubi für Fahrten in ganz NRW erweitern ■ Die Mitnahmeregelungen für das YoungTicket-PLUS erweitern sich nicht für Fahrten in ganz NRW. Ihr Fahrrad und eine weitere Person können nur innerhalb des VRR mitgenommen werden

Zeittickets

BärenTicket

(alle Preisangaben in Euro pro Monat)

	Preisstufe
Ticket	**D**
BärenTicket	97,10
Geltungsbereich	beliebig viele Fahrten mit allen Bussen, Bahnen und Nahverkehrszügen im gesamten Verbundraum und in manchen angrenzenden Tarifgebieten für Personen ab 60 Jahren
Geltungsdauer	ganztägig
Tickettyp	Abo: eTicket auf Chipkarte persönliches Ticket: Lichtbildausweis mitführen
Übertragbarkeit	nein
Personenmitnahme	kostenlose Mitnahme in der 1. Klasse: ■ 1 Erwachsene*r und bis zu 3 Kinder (unter 15 Jahren) ■ montags bis freitags nach 19 Uhr ■ ganztägig an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. im gesamten Verbundraum
1.-Klasse-Zug	inklusive
Fahrradmitnahme	ganztägige Fahrradmitnahme für Ticketinhaber*innen im gesamten Verbundraum
Mobilitätsgarantie	rund um die Uhr bis zu 60,00 Euro
Verkauf	KundenCenter
Aufwertbarkeit **Pro Person jeweils ein Ticket**	**FahrradTicket** ■ Fahrradmitnahme für mitgenommene Personen

Zeittickets

Nur online

FlexTickets

Die FlexTickets ermöglichen es Ihnen, rabattierte Einzel-Tickets in einer für Sie frei wählbaren Preisstufe für einen Zeitraum von 30 Tagen zu erwerben. Das Flex25 gewährt Ihnen 25 % Rabatt auf EinzelTickets. Beim Flex35 sind es 35 % Rabatt. Um Zugang zu den rabattierten EinzelTickets zu erhalten, benötigen Sie ein sogenanntes FlexTicket-Abonnement. Die FlexTickets sind ein rein digitales Produkt und jederzeit monatlich kündbar. Darüber hinaus sind der Grundbetrag, die EinzelTickets sowie FahrradTickets personengebunden und nicht übertragbar.

Abo	Grundpreis	Rabatt auf EinzelTickets	Fahrradmitnahme
Flex25	3,90	25 %	25 % Rabatt auf FahrradTicket
Flex35	8,90	35 %	Fahrradmitnahme inklusive

Mit dem Flex25 erhalten Sie außerdem 25 % Rabatt auf ein FahrradTicket. Beim Flex35 ist die Fahrradmitnahme inklusive.

Zeittickets

SozialTicket/Abo – nur mit Berechtigungsausweis (alle Preisangaben in Euro pro Monat)

Ticket	
SozialTicket	41,20
SozialTicket Abo	36,22
Geltungsbereich	erhältlich in zwei Geltungsbereichen: ■ Kreisfreie Städte: Gültigkeit Preisstufe A ■ Kreisweite Gültigkeit beliebig viele Fahrten mit allen Bussen, Bahnen und Nahverkehrszügen im Geltungsbereich
Geltungsdauer	Chipkarte: ganztägig im angegebenen Monat, Abo nur so lange gültig wie der Bescheid Trägerkarte: mit Wertmarke und identischer Kundennummer vom letzten Werktag des Vormonats bis zum ersten Werktag des Folgemonats. Fällt der letzte Werktag auf einen Samstag, so gilt das Ticket bis Betriebsschluss des nächsten Werktages
Tickettyp	Abo: eTicket auf Chipkarte (MeinTicket-Trägerkarte) Monatsticket: Trägerkarte mit Wertmarke und identischer Kundennummer // Beide Tickettypen sind persönliche Tickets: Lichtbildausweis muss bei Monatsticket sowie Abo mitgeführt werden, Berechtigungsausweis nur bei Monatsticket
Übertragbarkeit	nein
Personenmitnahme	kostenlose Mitnahme: ■ bis zu 3 Kinder (unter 15 Jahren) ■ montags bis freitags nach 19 Uhr, ■ ganztägig an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. im Geltungsbereich
1.-Klasse-Zug	ZusatzTicket je Person und Fahrt
Fahrradmitnahme	FahrradTicket je Fahrrad
Mobilitätsgarantie	Kostenerstattung bei Verspätung ■ bis zu 30,00 Euro zwischen 5 und 20 Uhr ■ bis zu 60,00 Euro zwischen 20 und 5 Uhr
Verkauf	KundenCenter (Abo, Monatskarte), Ticketautomaten (nur Monatskarten) Hinweis: Die Berechtigung zum Erwerb und Nutzung des SozialTickets ist dem VU von Kund*innen durch Vorlage der durch die zuständige Behörde ausgegebenen Trägerkarte nachzuweisen (Berechtigungsausweis)
Aufwertbarkeit **Pro Person, Fahrt und Zusatznutzen jeweils ein Zusatz-Ticket**	ZusatzTicket ■ Erweiterung des Geltungsbereichs auf den gesamten Verbundraum

Kurzinformation zum NRW-Tarif und sonstigen Tarifangeboten

SchönerTagTicket NRW 5 Personen

Für bis zu fünf Personen – gilt von montags bis freitags ab 9 bis 3 Uhr des Folgetages, samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig, in Zügen des Nahverkehrs (S-Bahn/RB/RE) und im lokalen Personennahverkehr in NRW.
Preis: 47,90 Euro*

SchönerTagTicket NRW Single

Für eine Person – gilt von montags bis freitags ab 9 bis 3 Uhr des Folgetages, samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig, in Zügen des Nahverkehrs (S-Bahn/RB/RE) und im lokalen Personennahverkehr in NRW.
Preis: 31,90 Euro*

SchöneFahrtTicket NRW

Für eine*n Erwachsene*n oder Kinder von sechs bis unter 15 Jahren – gilt für zwei Stunden ab Entwertung für eine Fahrt in NRW.
Preis: 21,50 Euro für Erwachsene*
10,80 Euro für Kinder (sechs bis unter 15 Jahre)*

*Gültig bis voraussichtlich 31.12.2023.

EinfachWeiterTicket NRW

- erweitert die gültige Zeitkarte und verbundweite KombiTickets für Fahrten vom VRR in den VRS, WT und AVV bzw. umgekehrt
- gilt für Zeitkarteninhaber*innen und für verbundweite KombiTickets im VRR, VRS, WT und AVV
- ist 6 Stunden ab Entwertung gültig

	1. Klasse	2. Klasse
EinfachWeiterTicket NRW Erwachsene	10,80	7,20
EinfachWeiterTicket NRW Kind	5,40	3,60

alle Preisangaben in Euro

Tipp: FahrradTagesTicket NRW
Das FahrradTagesTicket NRW kostet 5,10 Euro pro Geltungstag und Fahrrad und gilt in Kombination mit jedem anderen Ticket des NRW-Tarifs sowie mit den Bartickets und Zeittickets des VRR.

SchöneFerienTicket NRW

(alle Preisangaben in Euro)

Dieses Ticket wird für alle Ferientermine 2022 angeboten. Es gilt in allen Bussen, Bahnen und zuschlagfreien Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen in Nordrhein-Westfalen. Das Ticket gibt es für alle Personen unter 21 Jahren.

Fällt der Ferienbeginn auf einen Montag, so gilt das SchöneFerienTicket NRW bereits vom vorhergehenden Samstag an. Fällt das Ferienende auf einen Freitag oder einen Samstag, so gilt das SchöneFerienTicket NRW bis 3 Uhr des auf den Sonn- oder Feiertag vor Schulbeginn folgenden Tages.

Ferientermine:

Weihnachten	23.12.2022	bis	06.01.2023
Ostern	03.04.2023	bis	15.04.2023
Sommer	22.06.2023	bis	04.08.2023
Herbst	02.10.2023	bis	14.10.2023
Weihnachten	21.12.2023	bis	05.01.2024

Weihnachtsferien 2022/2023*	30,20
Osterferien/Herbstferien 2023*	32,00
Sommerferien 2023*	64,00
Weihnachtsferien 2023/2024*	32,00

*Gültig bis voraussichtlich 31.12.2023.

KombiTicket

Der VRR und die Verkehrsunternehmen haben vertraglich mit externen Partnern (Messen, Sportvereinen, Reiseveranstaltern, Freizeit- und Großveranstaltern) vereinbart, dass Eintrittskarten gleichzeitig als Fahrausweise für die Hin- und Rückfahrt mit VRR-Verkehrsmitteln zum und vom Veranstaltungsort am Veranstaltungstag gelten. Dies ist auf den Eintrittskarten vermerkt. Diese KombiTickets berechtigen zur Fahrt mit allen Bussen, XBussen, Straßenbahnen, Stadtbahnen, S-Bahnen, der Wuppertaler Schwebebahn sowie den zuschlagfreien Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen für den jeweiligen Geltungsbereich.

IC/EC-Aufpreis VRR

(alle Preisangaben in Euro)

In einigen VRR-KundenCentern sowie in den Reisezentren der DB und den DB-Agenturen sind IC/EC-Zuschläge erhältlich. Kund*innen mit Ticket1000, Ticket2000, FirmenTicket oder BärenTicket können diese Zuschläge benutzen.

IC/EC-Monatszuschlag*	73,60
IC/EC-Monatszuschlag im Abo*	62,50
IC/EC-Wochenzuschlag*	23,60

*Gültig bis voraussichtlich 31.12.2023.

Semesterticket

Die Verkehrsunternehmen im VRR haben mit Hochschulen und Fachhochschulen im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Verträge über die Abnahme von Semestertickets geschlossen. Das Semesterticket ist kein frei käufliches Ticket. Das Fahrgeld wird von jedem und jeder ordentlich Studierenden einer Hochschule mit dem Semesterbeitrag eingezogen. Mit dem Semesterticket können Studierende für ein Semester im Verbundraum in der Region Nord oder Süd zu jeder Zeit fahren. Montags bis freitags ab 19 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. ganztägig bis Betriebsschluss können Inhaber*innen eines Semestertickets eine Person im gesamten Verbundraum mitnehmen, sofern eine verbundweite Fahrtberechtigung vorliegt. Ein Fahrrad kann, soweit im Rahmen der betrieblichen Belange möglich, ganztägig unentgeltlich mitgenommen werden. Das Semesterticket ist ein persönliches Ticket und nur gültig in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

NRW-Semesterticket

Über eine Zusatzvereinbarung der jeweiligen AStA kann der Geltungsraum des Semestertickets auf ganz NRW ausgedehnt werden.

Vorkursticket

Studierende, die für das erste Semester eingeschrieben sind und vor Studienbeginn bereits sogenannte Vorkurse besuchen, können hierfür ein Vorkursticket erwerben. Das Ticket gilt 30 Tage für beliebig viele Fahrten im gesamten Verbundgebiet. Der erste Geltungstag ist frei wählbar. Es ist auf die Person ausgestellt und nicht übertragbar. Das Vorkursticket bietet denselben Zusatznutzen wie das Semesterticket.

Die Preise ab 01.01.2023

Zeittickets (alle Preisangaben in Euro pro Monat)

	Preisstufen					
Ticket	**A1**	**A2**	**A3**	**B**	**C**	**D**
Ticket1000 im Einzelkauf*	75,70	80,40	84,10	120,70	163,20	202,20
Ticket1000 im Abo	66,55	70,68	73,94	106,12	143,48	177,77
Ticket1000 9 Uhr im Einzelkauf*	56,30	59,80	62,40	89,70	120,70	151,60
Ticket1000 9 Uhr im Abo	49,50	52,50	54,86	78,86	106,12	133,28
Ticket2000 im Einzelkauf*	85,90	90,90	94,90	132,60	174,80	218,70
Ticket2000 im Abo	75,52	79,92	83,43	116,58	153,68	192,27
Ticket2000 9 Uhr im Einzelkauf*	64,30	67,70	70,50	101,10	131,70	165,90
Ticket2000 9 Uhr im Abo	56,53	59,52	61,98	88,87	115,79	145,85
BärenTicket	-	-	-	-	-	97,10
SozialTicket	41,20	41,20	41,20	-	-	-
SozialTicket Abo	36,22	36,22	36,22	-	-	-

*Online als 30-TageTicket mit flexiblem Startzeitpunkt erhältlich.

1.-Klasse-Zusatzwertmarken (alle Preisangaben in Euro pro Monat)

	Preisstufen	
Ticket	**A/B**	**C/D**
1.-Klasse- Monatsticket	51,20	91,35
1.-Klasse-Monatsticket im Abo	45,01	80,31

ZusatzTickets (alle Preisangaben in Euro)

ZusatzTicket	3,80
4er ZusatzTicket	13,70

Die Preise ab 01.01.2023

FahrradTicket (alle Preisangaben in Euro)

Für die VRR-weite Fahrradmitnahme. Gültig für 24 Stunden ab Entwertung.

FahrradTicket	3,80

Neu: Bei einer Erweiterung des Ticket2000 und Ticket1000 auf die 1. Klasse durch Kauf eines 1.-Klasse-Monatstickets entfällt für mitgenommene Personen (Mo – Fr nach 19 Uhr; an Wochenenden und Feiertagen ganztägig bis 3 Uhr des Folgetages) der Kauf eines separaten ZusatzTickets pro Fahrt.

Bartickets (alle Preisangaben in Euro)

	Preisstufen					
Ticket	Kurzstrecke	A1/A2	A3	B	C	D
EinzelTicket Erwachsene	1,90	3,00	3,10	6,40	13,60	16,50
EinzelTicket Kinder	1,80					

	Preisstufen				
Ticket	Kurzstrecke	A	B	C	D
4erTicket Erwachsene	6,60	11,50	24,20	50,60	60,30
4erTicket Kinder	6,40				

Nur online

	Preisstufen				
Ticket	Kurzstrecke	A	B	C	D
10erTicket	15,10	24,30	48,80	98,90	109,30
HappyHourTicket	-	3,40	-	-	-

Ticket	Preisstufe A1/A2
4-StundenTicket	4,50

Die Preise ab 01.01.2023

24-/48-StundenTicket

(alle Preisangaben in Euro)

	Preisstufen			
Ticket	**A**	**B**	**C**	**D**
24-StundenTicket 1 Person	7,60	15,60	26,90	31,80
24-StundenTicket je weitere Person (bis insgesamt max. 5 Personen)	+3,80	+4,30	+5,00	+5,60
48-StundenTicket 1 Person	14,40	29,60	51,10	60,40
48-StundenTicket je weitere Person (bis insgesamt max. 5 Personen)	+7,30	+8,20	+9,50	+10,70

Tarife für Schüler*innen und Azubis

(alle Preisangaben in Euro pro Monat)

	Preisstufe
Ticket	**D**
YoungTicketPLUS als Monatsticket	76,50
YoungTicketPLUS im Abo **NRWupgradeAzubi**	65,02 20,00
SchokoTicket Selbstzahler*in **SchokoTicket Selbstzahler*in 3. Vertrag** **SchokoTicket Selbstzahler*in ab 4. Vertrag**	39,40 19,70 0,00

Die Kragenbereiche

Bei Fahrten, die über den VRR hinausgehen (siehe auch Seite 4 – 5), gelten vom VRR-Tarif abweichende Regelungen. Hier hat der VRR mit den angrenzenden Verbundpartnern Übergangsregelungen in Form von Kragentarifen eingerichtet:

- Aachener Verkehrsverbund (AVV)
- Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS)
- WestfalenTarif (WT)

Die Kragentarife umfassen dabei nicht grundsätzlich die gesamten Verbundräume, sondern sind nach relevanten Verkehrsströmen zugeschnitten. Einige Grundsätze gelten dabei für alle Kragenregelungen:

- Für Fahrten, die innerhalb eines Tarifraums bleiben, gilt nur der Tarif des entsprechenden Verbundes oder der Verkehrsgemeinschaft.
- In beiden aneinandergrenzenden Tarifräumen werden die Tickets über die bestehenden Vertriebswege verkauft.

Fahrten über den Verbund hinaus

Inhaber*innen von VRR-Zeitkarten und verbundweiten KombiTickets können ihr Ticket mit dem EinfachWeiter-Ticket NRW aufwerten. Details hierzu siehe Seite 49.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Es gilt der AVV-Tarif für grenzüberschreitende Fahrten im definierten Kragenbereich. Abotickets werden auf Papiertickets des AVV ausgegeben.

Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS)

Es gilt der VRS-Tarif für grenzüberschreitende Fahrten im definierten Kragenbereich. Abotickets werden auf Chipkarten des VRS ausgegeben.

WestfalenTarif (WT)

Der VRR-Tarif gilt für verbundüberschreitende Fahrten zwischen dem gesamten VRR und folgenden Tarifgebieten des WestfalenTarifs:

- Bergkamen
- Bocholt
- Borken
- Dülmen
- Heiden
- Holzwickede
- Isselburg
- Kamen
- Lünen
- Raesfeld
- Reken
- Rhede
- Schwerte
- Unna

Der WestfalenTarif gilt für verbundüberschreitende Fahrten zwischen dem gesamten WestfalenTarif* und folgenden VRR-Tarifgebieten:

- Datteln/Oer Erkenschwick
- Dortmund Mitte/West
- Dortmund Ost
- Hagen
- Haltern am See
- Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld
- Waltrop
- Witten/Wetter/Herdecke

*mit Ausnahme der oben genannten Tarifgebiete

Service

Die Haustiermitnahme
Haustiere können im regionalen ÖPNV und SPNV im VRR kostenlos mitgenommen werden. Durch die Mitnahme dürfen die Sicherheit und Ordnung des Betriebes sowie mitreisende Fahrgäste nicht beeinträchtigt werden.

Die Mobilitätsgarantie
Die Mobilitätsgarantie gilt für alle Tickets des VRR- und des NRW-Tarifs. Sie greift, wenn das von den Kund*innen gewünschte Nahverkehrsmittel ausfällt oder mindestens 20 Minuten später an der Abfahrtshaltestelle als im Fahrplan angegeben abfährt. Der Umstieg in das alternativ gewählte Verkehrsmittel muss innerhalb von 60 Minuten erfolgen. Wenn Kund*innen ihren Weg stattdessen mit einem IC/EC oder ICE bzw. mit einem Taxi oder einem Sharing-Angebot (z. B. Car-, Bike-, e-Tretroller-Sharing, On-Demand-Verkehre) zurücklegen möchten, wird ein Teil der hierfür anfallenden zusätzlichen Kosten erstattet. Ticket2000- oder BärenTicket-Kund*innen erhalten ganztägig bis zu **60,00 Euro**. Nutzer*innen eines der anderen Tickets erhalten zwischen 5 Uhr und 20 Uhr bis zu **30,00 Euro** und zwischen 20 Uhr und 5 Uhr bis zu **60,00 Euro**. Innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Verspätungsfall benötigt das Verkehrsunternehmen einen Antrag. Einen entsprechenden Vordruck gibt es im KundenCenter oder als Download unter www.vrr.de. Von der Erstattung ausgenommen sind Verspätungen infolge von Streik, Unwetter, Naturgewalten sowie Bombendrohungen und -entschärfungen.

Die Fahrradmitnahme
In den Verkehrsmitteln im Verbundraum ist es generell möglich, ein Fahrrad mitzunehmen. Pro Fahrrad wird für die Mitnahme ein FahrradTicket benötigt, sofern nicht bereits im Ticket enthalten. In den Fahrzeugen der kommunalen Verkehrsunternehmen können Fahrräder zu bestimmten Zeiten transportiert werden. Diesbezügliche Regelungen oder Erweiterungen können beim jeweiligen Verkehrsunternehmen erfragt werden. Für eine Tagestour über den VRR hinaus kann das FahrradTagesTicket NRW in Kombination mit einem Ticket des NRW-Tarifs genutzt werden.

Beförderungsbedingungen

(1) Grundlagen

1) Die Beförderungsbedingungen regeln das Zusammenspiel zwischen Verkehrsunternehmen und Fahrgästen, ihre jeweiligen Rechte und Pflichten sowie die Benutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Verkehrsmittel. Die Beförderungsbedingungen werden durch separate Tarifbestimmungen der nordrheinwestfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife sowie des NRW-Tarifs ergänzt, in denen weitere Regelungen zu Fahrausweisen und Tarifen festgeschrieben sind. Beförderungsbedingungen und die jeweiligen Tarifbestimmungen gelten zusammen.

(2) Mit dem Betreten eines Fahrzeuges bzw. dem Betreten der Betriebsanlagen der Verkehrsunternehmen akzeptiert der Fahrgast die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als Bestandteil des Beförderungsvertrages.

(2) Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Gegenständen und Tieren auf allen Linien der Verkehrsunternehmen, die in den folgenden Verkehrsverbünden sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften zusammengeschlossen sind:

- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR),
- Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS),
- Aachener Verkehrsverbund (AVV),
- WestfalenTarif GmbH (WTG),
- Tarifgemeinschaft Ruhr-Lippe (TGRL),
- Tarifgemeinschaft Münsterland (TGM),
- OWL Verkehr (OWL V),
- Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter (VPH),
- Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN),
- einschließlich der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)

sowie bei kooperationsraumüberschreitenden Fahrten mit dem Nahverkehr im Rahmen des NRW-Tarifs. Die vorliegenden Beförderungsbedingungen gelten auch für Fahrten im Rahmen der jeweiligen Verbund- und Gemeinschaftstarife.

(3) Verhalten der Fahrgäste

(3.1) Rechte der Fahrgäste

(1) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Beförderung, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Beförderungs-

pflicht besteht bzw. er einen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann. Die Angaben auf dem Fahrausweis bzw. beim elektronischen Ticket die auf dem elektronischen Speichermedium befindlichen Angaben sind maßgeblich für die Beförderung. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht grundsätzlich nicht.

(2) Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit den Verkehrsunternehmen zustande, deren Verkehrsmittel der Fahrgast benutzt. Beschwerden richten Fahrgäste daher an die Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

(3) Bei Beanstandungen des Fahrausweises oder des Wechselgeldes sollte sich der Fahrgast direkt an das Betriebspersonal (im Folgenden Personal genannt) im Fahrzeug oder vor Ort wenden, um die Sachlage zu klären.

(3.2) Pflichten der Fahrgäste

(1) Jeder Fahrgast muss sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und der Fahrzeuge so verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, seine eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern.

(2) Dabei müssen die Fahrgäste den Anweisungen des Personals Folge leisten. So kann das Personal Fahrgäste beispielsweise auf bestimmte Wagen bzw. Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(3) Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern benötigen Sitzplätze: Bei Bedarf müssen andere Fahrgäste aufstehen. Mitgeführte Kinderwagen, Fahrräder und andere Sachen sind zu beaufsichtigen bzw. so zu sichern, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Zudem ist jeder Fahrgast verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die vorliegenden Beförderungsbedingungen können durch einzelne oder mehrere Verkehrsunternehmen um ein Alkoholkonsumverbot ergänzt werden. Weiterführende Bestimmungen auf Grundlage des jeweiligen Hausrechts (z. B. Ess- und Trinkverbote) bleiben von diesen Beförderungsbedingungen unberührt.

(4) Ausschluss von der Beförderung

(1) Die Verkehrsunternehmen können Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder auch für andere Fahrgäste darstellen, von der Beförderung ausschließen.

2) Kinder unter sechs Jahren müssen, wenn sie nicht bereits eine Schule besuchen, von einem Erwachsenen oder einem anderen Kind begleitet werden, das mindestens sechs Jahre alt ist.

(3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Personal. Personal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Diese üben auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

(4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung des Fahrpreises.

(5) Ansprüche des Verkehrsunternehmens

(5.1) Verunreinigungen und Beschädigungen von Fahrzeugen und Betriebsanlagen

Wenn der Fahrgast ein Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen verschmutzt/verunreinigt oder beschädigt, kann das Verkehrsunternehmen ein Reinigungs- bzw. Instandhaltungsentgelt in Höhe von 20,00 Euro verlangen. Ist der Schaden höher, kann das Verkehrsunternehmen weitergehende Ansprüche geltend machen. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(5.2) Missbrauch von Nothilfemitteln

Der Fahrgast darf die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen nur dann betätigen, wenn Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer oder des Fahrzeuges bzw. der Betriebsanlagen besteht. Bei Missbrauch muss er einen Betrag in Höhe von 30,00 Euro, im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs von 200,00 Euro zahlen; weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt. Gleiches gilt für die missbräuchliche Auslösung eines Rauchmelders im Zug (insbesondere durch unerlaubtes Rauchen auf der Toilette), wenn es hierdurch zu einer Notbremsung oder einem außerplanmäßigen Halt des Zuges kommt. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(5.3) Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteiganlagen

(1) Das Rauchen ist nur in besonders gekennzeichneten Raucherbereichen von Bahnsteiganlagen erlaubt. In den Fahrzeugen des ÖPNV ist das Rauchen generell verboten. Das Rauchverbot umfasst auch die Nutzung elektronischer Dampfprodukte (z. B. E-Zigarette, E-Shisha). Raucht ein Fahrgast dort, wo es ausdrücklich nicht erlaubt ist, wird ihn das Personal zunächst darauf aufmerksam machen.

(2) Falls der Fahrgast trotz eines solchen Hinweises weiterhin raucht, kann das Personal einen Betrag in Höhe von 15,00 Euro verlangen.

(6) Pflichten des Verkehrsunternehmens

Das Verkehrsunternehmen ist im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes bzw. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsvorschriften sowie des durch den Fahrplan definierten Leistungsangebotes zur Beförderung von Fahrgästen verpflichtet – es sei denn, die Beförderung wird durch Umstände verhindert, die das Verkehrsunternehmen nicht abwenden und denen es nicht abhelfen kann.

(7) Fahrausweise, deren Vertrieb und Gültigkeit

(7.1) Fahrpreise, Fahrausweise

(1) Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung der Verkehrsunternehmen, die sich in den unter Ziffer 2 genannten Verkehrsverbünden/-gemeinschaften zusammengeschlossen haben, verkauft.

(2) Beim Einsteigen muss der Fahrgast einen für die gesamte Fahrt gültigen Fahrausweis haben. Falls nicht, muss er diesen unverzüglich und unaufgefordert lösen. Ein Fahrausweiskauf in den Zügen der EVU bzw. Stadt- und Straßenbahnen ist dabei nur ausnahmsweise dort möglich, wo mobile Fahrausweisautomaten eingesetzt werden oder ein Fahrausweisverkauf beim Fahrer von Stadt- und Straßenbahnen stattfindet; ansonsten ist er ausgeschlossen.

(3) Fahrausweise mit dem Hinweis „nur gültig mit Entwerteraufdruck“ sind entweder bereits vor Fahrtantritt oder, sofern Entwerter an den Betriebsanlagen bzw. im Fahrzeug vorhanden sind, unverzüglich nach Betreten der Betriebsanlagen bzw. des Fahrzeuges zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Bereits beim Kauf entwertete Fahrausweise sind hiervon ausgenommen. Sollte eine Entwertung technisch nicht möglich sein, so hat sich der Fahr-

gast unverzüglich und unaufgefordert an das Personal zu wenden, damit dieses seinen Fahrausweis entwerten kann.

(4) Der Fahrausweis muss so lange aufbewahrt werden, bis die Fahrt endet. Das Personal kann den Fahrgast jederzeit dazu auffordern, den Fahrausweis zur Kontrolle auszuhändigen – der Fahrgast ist verpflichtet, dieser Aufforderung zu folgen. Darüber hinaus sind im Falle von Fahrgastbefragungen oder Verkehrserhebungen die Fahrausweise dem Zählpersonal, welches sich durch Zählerausweise zu legitimieren hat, vorzuzeigen oder auf Verlangen auszuhändigen.

(5) Der Fahrgast kann von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn er der Aufforderung des Personals nicht nachkommt, den Fahrausweis zur Kontrolle auszuhändigen oder vorzuzeigen, ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu zahlen oder die hierfür notwendigen Angaben zu machen. Das Gleiche gilt, wenn ihm angeboten wird, einen Fahrausweis nachzulösen, und er dieses ablehnt. Dabei muss das Personal die Umstände des jeweiligen Einzelfalls prüfen und dafür Sorge tragen, dass insbesondere junge oder ältere Fahrgäste sowie hilflose Personen danach keinen Gefahren für Leib oder Leben ausgesetzt sind.

(6) Der Fahrgast muss dem vor Ort erreichbaren Personal Beanstandungen des Fahrausweises unverzüglich mitteilen. Das Verkehrsunternehmen ist ansonsten nicht verpflichtet, spätere Beanstandungen zu berücksichtigen.

(7.2) Zahlungsmittel

(1) Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldscheine über 10,00 Euro zu wechseln oder erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Wenn das Personal Geldscheine über 10,00 Euro nicht wechseln kann, wird es dem Fahrgast eine Quittung über den ausstehenden Betrag ausstellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld dann – unter Vorlage der Quittung – bei der Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten bzw. muss sie abbrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

(4) Abweichend davon können Fahrausweise an Fahrausweisautomaten nur mit den dort vorgesehenen Zahlungsmitteln gekauft werden. In Fahrzeugen mit mobilen Fahrausweisautomaten ist das Personal darüber hinaus nicht verpflichtet, Geld zu wechseln.

(7.3) Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.

(2) Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die
a) als Papierfahrausweis auf fälschungssicherem Papier nicht im Original vorgelegt werden,
b) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung des Personals nicht unverzüglich ausgefüllt werden,
c) nicht mit einer gültigen Wertmarke – falls erforderlich – versehen sind,
d) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt bzw. laminiert sind, sodass sie nicht mehr geprüft werden können,
e) eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
f) von Nichtberechtigten benutzt werden,
g) zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
h) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen bzw. gesperrt oder als ungültig gekennzeichnet sind,
i) ohne den ggf. erforderlichen Lichtbildausweis bzw. das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

(3) Das Personal kann ungültige Fahrausweise nach Absatz 2 a bis i einziehen, das Fahrgeld wird in den Fällen a bis h nicht erstattet.

(4) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem bestimmten Ausweis gelten, können vom Personal eingezogen werden, wenn der Fahrgast diesen Ausweis nicht zur Prüfung aushändigen kann. Fahrausweise, die auf eine bestimmte Person ausgestellt sind, gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild. Dies gilt nicht für übertragbare Fahrausweise. Für den Schülerverkehr können in den jeweiligen Tarifbestimmungen gesonderte Regelungen hinterlegt sein.

(5) Wenn das Personal den Fahrausweis einzieht, erhält der Fahrgast darüber eine schriftliche Bestätigung.

(6) Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, erstattet das Verkehrsunternehmen dem Fahrgast den Preis für den neu gelösten Fahrausweis sowie eventuelle Mehrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, einschließlich einfacher Portoauslagen. Der Fahrgast muss dem Verkehrs-

unternehmen die entsprechenden Fahrausweise vorlegen bzw. zuschicken. Ein zu Unrecht eingezogener Fahrausweis wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast ihn noch für weitere Fahrten verwenden kann. Weitere Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen.

(7.4) Nicht lesbare eTickets auf Chipkarten

(1) Regelungen zum Umgang mit elektronischen Tickets auf Chipkarten, die mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar sind und für die keiner der unter 7.3 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zutrifft, sind in den regionalen Tarifbestimmungen der neun Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie in den Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs hinterlegt.

(7.5) Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast muss dann ein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er
   a) keinen gültigen Fahrausweis hat – und zwar auch dann, wenn er den entsprechenden Fahrausweis zwar besitzt oder gekauft hat, ihn bei einer Kontrolle jedoch nicht zur Prüfung aushändigen oder vorzeigen kann,
   b) den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich entwertet hat oder entwerten ließ,
   c) den Fahrausweis bei Kontrollen nicht vorzeigt, bei elektronischen Tickets trotz Aufforderung des Personals nicht vor das Einstiegskontrollsystem hält oder dem Personal auf Verlangen aushändigt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60,00 Euro erheben. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt. Das Verkehrsunternehmen kann weitergehende Ansprüche geltend machen, wenn der Fahrgast einen ungültigen Zeitfahrausweis benutzt hat. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt von der Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes unberührt.

(3) Der Fahrgast muss kein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er sich aus Gründen, die außerhalb seiner Verantwortung liegen, keinen Fahrausweis beschaffen bzw. diesen nicht entwerten konnte. In Zweifelsfällen liegt die Nachweispflicht beim Fahrgast.

(4) Kann der Fahrgast nachweisen, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle einen gültigen persönlichen Zeitfahrausweis besessen hat, wird statt des erhöhten Beförderungsentgeltes nach Absatz 2 nur ein Betrag in Höhe von 7,00 Euro fällig. Den Nachweis über den gültigen Fahrausweis muss der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens erbringen. Dem Verkehrsunternehmen ist es freigestellt, auch weniger als 7,00 Euro zu verlangen. Dies gilt auch für Fahrgäste, die im Zuge einer Mitnahmeregelung gemeinsam mit dem Ticketinhaber befördert werden. Der Ticketinhaber kann in diesem Fall das ermäßigte EBE mitbezahlen.

(5) Hat der Fahrgast ein erhöhtes Beförderungsentgelt gezahlt bzw. eine entsprechende Zahlungsaufforderung erhalten, kann er noch bis zum Ausstiegshaltepunkt weiterfahren. Der Ausstiegshaltepunkt ist dabei der Haltepunkt, an dem der Kunde das Verkehrsmittel, in dem er das erhöhte Beförderungsentgelt gezahlt bzw. die Zahlungsaufforderung erhalten hat, verlässt.

(8) Erstattung, Umtausch

(1) Generelle Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch von Fahrausweisen sind in den jeweiligen Tarifbestimmungen hinterlegt.

(2) Ergänzend zu Absatz 1 werden im Vorverkauf erworbene, unentwertete Fahrausweise nach altem Tarifstand ab Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme noch drei Monate anerkannt. Ein Umtausch dieser Fahrausweise ist bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme beim verkaufenden Verkehrsunternehmen möglich. Beim Umtausch dieser Fahrausweise wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben.

(9) Besondere Beförderungsregelungen

(9.1) Kinder

Kinder unter sechs Jahren werden unentgeltlich befördert. Kinder unter sieben Jahren, die noch keine Schule besuchen, werden bis zum Zeitpunkt der Einschulung (in Nordrhein-Westfalen beginnt das Schuljahr immer zum 01.08. eines jeden Jahres) ebenfalls unentgeltlich befördert. Für Schul- und Kindergartenverkehre können in den jeweiligen Tarifbestimmungen gesonderte Regelungen hinterlegt sein.

(9.2) Polizeivollzugsbeamte

Vollzugsbeamte des Polizeidienstes des Bundes und der Länder in Uniform werden im Geltungsbereich nach Ziffer 2 in der

2. Wagenklasse unentgeltlich befördert. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

(9.3) Tiere

(1) Fahrgäste können, ohne hierauf einen Rechtsanspruch zu haben, Tiere unentgeltlich mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.

(2) Hunde bedürfen grundsätzlich der Aufsicht durch eine geeignete Person. Sie müssen kurz angeleint werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen zudem einen Maulkorb tragen.

(3) Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden, sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden, die ebenfalls keine Sitzplätze blockieren dürfen.

(4) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind immer zur Beförderung zugelassen.

(9.4) Fahrräder

(1) Ein Fahrrad ist ein mit Muskelkraft betriebenes Radfahrzeug. Gleichgestellt sind sowohl versicherungsfreie als auch versicherungspflichtige „schnelle" Radfahrzeuge mit elektrischer Tretunterstützung (sogenannte Pedelecs und E-Bikes) sowie nicht zusammenklappbare oder nicht zusammengeklappte elektronische Tretroller. Bei allen anderen motorbetriebenen Fahrzeugen, insbesondere solchen mit Verbrennungsmotor, handelt es sich nicht um Fahrräder nach diesen Beförderungsbedingungen; die Mitnahme im ÖPNV ist generell ausgeschlossen.

(2) Im SPNV (Schienenpersonennahverkehr) ist die Mitnahme von Fahrrädern im Sinne des Absatzes 1, Satz 1 sowie gleichgestellter Radfahrzeuge im Sinne des Absatzes 1, Satz 2 grundsätzlich nur in den gekennzeichneten Abstellbereichen (z. B. Mehrzweckabteile) erlaubt. Für Fahrzeuge ohne gekennzeichnete Abstellbereiche gelten die Bestimmungen gemäß Absatz 3.

(3) Im ÖSPV (öffentlicher straßengebundener Personenverkehr) dürfen nur durch Muskelkraft betriebene einspurige Fahrräder im Sinne des Absatzes 1, Satz 1 und Satz 2 mitgeführt werden, sofern die räumlichen Verhältnisse dies zulassen. Konstruktionen, deren Abmessungen das übliche Fahrradmaß überschreiten (z. B. Tandems, Liegeräder, Dreiräder), sowie Fahrräder mit Verbrennungsmotor sind von der Beförderung im ÖSPV grundsätzlich ausgeschlossen.

Abweichend hiervon ermöglichen die ÖSPV-Unternehmen schwerbehinderten Menschen mit Ausweisen nach § 69 des Sozialgesetzbuchs IX auf Kulanzbasis auch die Mitnahme aller anderen Fahrradtypen des Absatz 1, Sätze 1 und 2, soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen. Soweit Schienenersatzverkehr mit Verkehrsmitteln des ÖSPV durchgeführt wird, gelten die Bestimmungen sinngemäß.

(4) Fahrräder werden generell nur dann befördert, wenn die vorhandenen Kapazitäten und die Platzsituation dies zulassen. Sind die vorgesehenen Fahrradstellplätze eines Fahrzeuges besetzt, können weitere Fahrgäste mit Fahrrädern nicht mehr zusteigen. In der Mobilität eingeschränkte Personen (z. B. Rollstuhlfahrer oder Personen mit Kinderwagen) haben Vorrang vor Radfahrern. Dem Personal ist die Entscheidung vorbehalten, ob noch Platz zur Verfügung steht. Ein Anspruch auf Beförderung von Fahrrädern besteht nicht.

(5) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss dieses selbst ein- und ausladen. Kinder unter sechs Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden. Falt- oder Klappräder sowie elektronische Tretroller, die handelsüblich vollständig im kleinstmöglichen Packmaß gefaltet bzw. zusammengeklappt sind, zählen als Handgepäck. Separat genutzte Kinderanhänger werden einem Kinderwagen gleichgestellt.

(6) Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad so zu sichern, dass es keine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung im Fahrzeug darstellt. Insbesondere muss der Fahrgast Sorge dafür tragen, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder beschmutzt werden und es durch sein Fahrrad zu keinen Beschädigungen des Fahrzeuges kommt. Für entstehende Schäden haftet der Fahrgast.

(7) Je nach Region kann es Einschränkungen bei den Nutzungszeiten geben; die genauen Zeiten können Fahrgäste den Informationen bzw. Aushängen der Verkehrsunternehmen vor Ort entnehmen.

(9.5) E-Scooter

(1) Elektromobile, nachfolgend E-Scooter genannt, werden in Kraftomnibussen zusammen mit dem Fahrer nach Maßgabe des einheitlichen Erlasses der Bundesländer (Verkehrsblatt 2017, Heft 6, Seite 237 ff.) befördert, sofern die Auslastung eine verkehrssichere Beförderung zulässt.

(2) Entsprechend müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
   a) Der Fahrgast hat einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G bzw. aG (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 7 SchwbAwV) oder für den E-Scooter eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse erhalten.
   b) Der E-Scooter ist nach Angaben des Herstellers nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Erlasses für die Mitnahme mit aufsitzender Person freigegeben.
   c) Der Kraftomnibus ist für den Transport geeignet und entsprechend mit Piktogrammen gemäß der Abbildung im Verkehrsblatt 2017, Heft 21, Seite 935 gekennzeichnet.

(3) Weitere Voraussetzungen für die Mitnahme sind, dass
   a) der Schwerbehindertenausweis oder die Kostenübernahme auf Verlangen dem Betriebspersonal zur Prüfung vorgezeigt oder, wenn gewünscht, auch ausgehändigt wird,
   b) der Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung) 300 kg nicht übersteigt,
   c) die Eignung des E-Scooters für die Mitnahme durch ein gut sichtbares Piktogramm gemäß der Abbildung im Verkehrsblatt 2017, Heft 21, Seite 936 erkennbar ist und
   d) der Fahrgast den E-Scooter selbstständig rückwärts in den Bus einfährt, den E-Scooter nach den vom Verkehrsunternehmen mitgeteilten Vorgaben im Fahrzeug aufstellt und die Ausfahrt aus dem Kraftomnibus selbstständig bewerkstelligen kann.

(4) Ein Aufladen der Batterie des E-Scooters ist auch bei Mitnahme im Fahrzeug unzulässig.

(5) Die vorliegenden Beförderungsbedingungen können durch einzelne oder mehrere Verkehrsunternehmen um eine Regelung zur Mitnahme von E-Scootern in Schienenfahrzeugen (Straßenbahnen sowie Nahverkehrszüge) ergänzt werden.

(9.6) Sonstige Gegenstände

(1) Der Fahrgast darf Gegenstände mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet werden. Andere Fahrgäste dürfen durch die Mitnahme ebenfalls weder gefährdet noch belästigt werden. Der Fahrgast muss seine Gegenstände dementsprechend unterbringen und beaufsichtigen. Dabei dürfen die Gegenstände keinen eigenen Sitzplatz blockieren. Der Fahrgast haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Gegenstände verursacht wird.

(2) Von der Beförderung ausgeschlossen sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände, insbesondere

a) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
b) unverpackte oder ungeschützte Gegenstände, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
c) Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
d) Ebenso sind selbstbalancierende Fahrzeuge mit Lenk- oder Haltestange (sog. Segways) von der Beförderung generell ausgeschlossen.

(3) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Gegenstände zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Vermutet das Personal, dass sich in einem Gepäckstück oder Frachtgut gefährliche Stoffe befinden, so kann es vom Fahrgast Angaben zum Inhalt verlangen. Verweigert der Fahrgast die Auskunft, so wird das Gepäckstück von der Beförderung ausgeschlossen.

(4) Das Personal muss alle Möglichkeiten ausschöpfen, damit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer mitgenommen werden können. Dabei bleibt dem Personal die letztliche Entscheidung über Mitnahmemöglichkeiten und Unterbringung vorbehalten.

(5) Ein Anspruch auf die Beförderung von Gegenständen besteht nicht.

(10) Fundsachen

(1) Der Fahrgast muss Fundsachen aus Fahrzeugen oder von Betriebsanlagen unverzüglich dem Personal übergeben.

(2) Fundsachen, von denen unter Umständen eine Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, können entsprechend kontrolliert bzw. zuständigen Stellen übergeben werden. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist (z. B. leicht verderbliche Sachen), kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.

(3) Sonstige Fundsachen liegen im Fundbüro zur Abholung bereit. Beansprucht ein Kunde die Fundsache, muss er glaubhaft machen, dass diese sich in seinem Eigentum oder Besitzrecht befindet. Der Kunde erhält die Fundsache dann zurück. Das Verkehrsunternehmen kann für das Aufbewahren einen Betrag von bis zu 15,00 Euro erheben. Wird die Fundsache vom Verkehrsunternehmen an das örtliche Fundbüro weitergegeben, gilt für die Herausgabe die Gebührenordnung des jeweiligen Fundbüros. Bei Rücksendung kann der Verpackungs- und Versandkostenaufwand berechnet werden.

(4) Fundsachen werden sechs Wochen aufbewahrt, nach Ablauf der Zeit können sie nach vorheriger Bekanntmachung versteigert werden, sofern der Eigentümer beim jeweiligen Verkehrsunternehmen keinen Anspruch auf die Fundsache angemeldet hat.

(5) Erhebt der Eigentümer Anspruch auf die Fundsache, so hat er diese innerhalb einer Frist von drei Monaten abzuholen. Nach Ablauf der Frist kann die Fundsache nach vorheriger Bekanntmachung versteigert werden.

(6) Das Personal kann dem Verlierer eine Fundsache auch an Ort und Stelle zurückgeben, wenn dieser glaubhaft machen kann, dass sie ihm gehört.

(11) Mobilitätsgarantie

(1) Die Mobilitätsgarantie NRW tritt bei einer Abweichung ab 20 Minuten von der fahrplanmäßigen Abfahrt des zur Fahrt geplanten Nahverkehrsmittels an der Einstiegshaltestelle in Kraft. Im Linienbedarfsverkehr entsteht der Garantieanspruch bei einer Verspätungszeit gemäß Satz 1 gegenüber der durch die Dispositionszentrale des Verkehrsunternehmens bestätigten Abfahrt.

Die Mobilitätsgarantie NRW kann im Geltungsbereich aller neun nordrhein-westfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife sowie des NRW-Tarifes genutzt werden. Davon ausgenommen sind Linien, die von dem Verkehrsunternehmen PaderSprinter im Stadtgebiet Paderborn bedient werden, sowie der ÖSPV (öffentliche straßengebundene Personennahverkehr) im Stadtgebiet Osnabrück.

Für in Niedersachsen gelegene Streckenabschnitte bzw. Haltepunkte kommt die Mobilitätsgarantie NRW zur Anwendung, wenn und soweit es sich um SPNV (Schienenpersonennahverkehr) handelt.

Darüber hinausgehende ein- und ausbrechende Verkehre nach/aus Nordrhein-Westfalen bzw. über Satz 3 und 4 hinausgehende ÖSPV-Verkehre in Niedersachsen sowie Tarife des Fernverkehrs unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der Mobilitätsgarantie NRW.

(2) Der Fahrgast kann alternativ zu seinem gewählten Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der Bedingungen nach Ziffer 11

Absatz 1 entweder ein Taxi, ein Angebot eines Fahrtdienstvermittlers, welcher Beförderungsaufträge ausschließlich an professionelle und lizenzierte Mietwagenunternehmer mit behördlichen Genehmigungen zur gewerbliche Personenbeförderung vermittelt (z. B. Uber), einen Fernverkehrszug (IC/EC/ICE), ein Nahverkehrsmittel außerhalb seiner ursprünglichen Tarifzone oder ein Sharing-Angebot (z. B. Car-/Bike-/E-Tretroller-Sharing, On-Demand-Verkehr) zur Erreichung seines Ziels benutzen. Dies gilt einschließlich für laut den jeweiligen Tarifbestimmungen unentgeltlich mitgenommene Personen. Für die Nutzung des Fernverkehrsangebotes ist ein gültiger Fahrausweis zu erwerben. Dieser sollte vor Fahrtantritt gelöst werden. Bei der Nutzung des alternativen Verkehrsmittels tritt der Kunde in finanzielle Vorleistung. Der Umstieg in das alternativ gewählte Verkehrsmittel muss innerhalb von 60 Minuten erfolgen. Die Umstiegszeit beginnt mit Inkrafttreten des Garantie-Anspruchs gem. Ziffer 11 Absatz 1 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW.

(3) Die einem Anspruchsberechtigten gemäß Ziffer 11 Absatz 1 und 2 entstandenen Kosten werden im folgenden Umfang erstattet:

a) Bei Nutzung eines Taxis oder eines Angebotes eines professionellen Fahrtdienstvermittlers beläuft sich die Obergrenze bei einer fahrplanmäßigen Abfahrtszeit zwischen 05:00 und 20:00 Uhr auf 30,00 Euro je Fahrgast, bei einer fahrplanmäßigen Abfahrtszeit zwischen 20:00 und 05:00 Uhr auf 60,00 Euro je Fahrgast. Dabei können mehrere Fahrgäste ein Taxi bzw. ein über den professionellen Fahrtdienstvermittler gebuchtes Fahrzeug gemeinsam nutzen. Die jeweiligen separaten Fahrtbelege werden pro Person in Höhe von bis zu 30,00 bzw. 60,00 Euro erstattet. Gemeinsam auf einem Ticket reisende Personen können einen gemeinsamen Antrag mit einem gemeinsamen Fahrtbeleg einreichen. Gegen Vorlage eines Nahverkehr-Fahrausweises für die betreffende Relation wird der Betrag wie beschrieben erstattet. Kann der Fahrgast keinen Nahverkehr-Fahrausweis für die betreffende Relation vorlegen, so wird ihm höchstens der Differenzbetrag zwischen dem zulässigen Erstattungsbetrag und dem Nahverkehrstarif erstattet.

b) Bei Nutzung von Zügen des Fernverkehrs werden die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten erstattet. Gegen Vorlage eines Nahverkehr-Fahrausweises für die betreffende Relation wird der Gesamtbetrag des Fernverkehr-Fahrausweises erstattet. Kann

der Fahrgast keinen Nahverkehr-Fahrausweis für die betreffende Relation vorlegen, so wird ihm nur der Differenzbetrag zwischen Fernverkehrs- und Nahverkehrstarif erstattet.

c) Bei Nutzung eines Sharing-Angebotes beläuft sich die Obergrenze analog zur Taxinutzung nach Ziffer 11 Absatz 3a. Darüber hinaus gelten die Regelungen zum Vorhandensein eines Nahverkehrs-Fahrausweises unter Ziffer 11 Absatz 3a mäß.

(4) Der Fahrgast hat den vom Taxiunternehmen vollständig mit Name, Datum, Uhrzeit und Wegeangabe ausgestellten Fahrtbeleg bzw. den Original-IC/EC/ICE-Fahrausweis oder den Original-Nahverkehrs-Fahrausweis bzw. den vom Sharing-Anbieter vollständig mit Name, Datum, Uhrzeit und Wegeangabe ausgestellten Nachweis sowie ggf. den korrespondierenden Nahverkehr-Fahrausweis und den ausgefüllten Erstattungsantrag innerhalb von 14 Kalendertagen bei der Verwaltung oder einem Kundenzentrum des die Verspätung verursachenden Verkehrsunternehmens einzureichen. Die Erstattungen werden durch das die Verspätung zu vertretende Verkehrsunternehmen grundsätzlich durch Banküberweisung vorgenommen.

(5) Abweichend von Ziffer 11 Absatz 1 kommt die Mobilitätsgarantie NRW in folgenden Fällen nicht zur Anwendung:

a) Streik
b) Unwetter
c) Naturgewalten
d) Bombendrohungen und -entschärfungen

Als Kriterium für Unwetter gilt die offizielle Unwetterwarnung (Stufe 3) des Wetterdienstes.

Die Verkehrsunternehmen kommunizieren, soweit möglich, auch in den genannten Fällen a) bis d) vorab, dass die Zuverlässigkeit des Fahrtenangebotes nicht gewährleistet werden kann, um dem Fahrgast Planungssicherheit zu geben.

(6) Die Mobilitätsgarantie NRW gilt nur, soweit keine Ansprüche nach § 5 EVO oder nach Artikel 15 bis 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 geltend gemacht werden.

(7) Weiterführende Regelungen über die Mobilitätsgarantie NRW hinaus werden lokal bekannt gegeben.

(12) Fahrgastrechte

(1) Soweit das nationale Fahrgastrechteverordnungs-Anwendungsgesetz, das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG), die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) bzw. die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 zu den Rechten und Pflichten des Fahrgastes im Eisenbahnverkehr den Eisenbahnverkehrsunternehmen Ermessensspielräume einräumen, werden diese wie in Absatz 2 und 3 festgelegt ausgeübt.

(2) Entschädigungen werden nur vorgenommen, sofern der Entschädigungsbetrag mindestens 4,00 Euro beträgt.

(3) Bei Fahrscheinen mit einer Gültigkeit von einem Tag oder länger hat der Fahrgast Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Gültigkeitsbereich seiner Zeitkarte wiederholt Verspätungen (mindestens 3) von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt:
   a) 1,50 Euro je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 2. Wagenklasse
   b) 2,25 Euro je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 1. Wagenklasse

(13) Haftung

(1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Abweichend von Satz 2 haften Betreiber von Busverkehren für von ihnen verursachte Verluste oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten in Höhe des Wiederbeschaffungswertes oder der Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

(2) Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Schäden, die durch einen Fahrgast oder von diesem mitgeführte Gegenstände oder Tiere verursacht werden.

(14) Datenerhebung bei Bedarfsverkehren

(1) Bei telefonisch oder elektronisch gebuchten Verkehrsmitteln werden von der Dispositionszentrale des zuständigen Verkehrsunternehmens – soweit erforderlich – nachstehende Daten abgefragt, damit ein Fahrtauftrag erstellt werden kann: Name, Abfahrtzeit, Einstiegshaltestelle, Fahrtziel, ggf. Personenzahl, Preisstufe und Ermäßigungen bzw. ggf. vorhandener Fahrausweis. Bei regelmäßig fahrenden Fahrgästen wird auf Wunsch die Telefonnummer gespeichert, damit die Fahrgäste über evtl. Fahrplanänderungen und Abweichungen informiert werden können.

(2) Die erhobenen Daten werden zur Abwicklung des Fahrtauftrages verarbeitet und zu Abrechnungszwecken gespeichert. Die Fahrtbelege werden nach den gesetzlichen Vorschriften zehn Jahre aufbewahrt.

(15) Videoaufzeichnung im Fahrgastraum

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste und des Personals sowie zur Abwendung von Sachbeschädigung jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird eine missbräuchliche Nutzung der Daten ausgeschlossen. Die Fahrzeuge, in denen Videoaufzeichnung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

(16) Verjährung

Die Frist zur Verjährung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem kalendarischen Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

(17) Ausschluss von Ersatzansprüchen

(1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel in den Fahrzeugen begründen keine Ersatzansprüche. Insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Dies betrifft nicht die

Anschlüsse, für die von einzelnen Verkehrsunternehmen Ersatzansprüche zugesichert worden sind. Weitergehende Ansprüche aus § 5 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

(2) Ein Anspruch auf die Beförderung in der 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen, wenn keine 1. Wagenklasse vorgehalten wird.

(18) Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

Auszüge aus den Tarifbestimmungen

(15) Ergänzung der NRW-Beförderungsbedingungen

(15.1) Geltungsbereich
In Ergänzung der NRW-Beförderungsbedingungen zu Ziffer 2 gilt folgende Regelung: Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf allen Linien der Verkehrsunternehmen, die im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) zusammengeschlossen sind. Außerdem werden die Beförderungsbedingungen auf den im VRR-Verbundraum verlaufenden Linien und Linienabschnitten der Verkehrsunternehmen angewendet, die nicht dem VRR angehören. Außerhalb der kommunalen Grenzen des Verbundraums werden auf bestimmten Linien und Linienabschnitten die Beförderungsbedingungen angewendet. Ebenfalls sind dort die Linien und Linienabschnitte aufgeführt, auf denen innerhalb der kommunalen Grenzen des Verbundraums die Beförderungsbedingungen nicht angewendet werden.

(15.2) Erhöhtes Beförderungsentgelt
In Ergänzung der NRW-Beförderungsbedingungen zu Ziffer 7.5 Absatz 5 gilt für VRR-Verbundverkehre folgende Regelung: „Die Quittung oder die Zahlungsaufforderung zum erhöhten Beförderungsentgelt gilt bis zur Beendigung der Fahrt innerhalb der auf der Quittung oder der Zahlungsaufforderung angegebenen Preisstufe des Verbundtarifs als gültiges Ticket im Sinne des VRR-Verbundtarifs."

(15.3) Mobilitätsgarantie

In Ergänzung der NRW-Beförderungsbedingungen zu Ziffer 11 Absatz 3 gilt für VRR-Verbundverkehre folgende Regelung: „Die dem Inhaber entstandenen Kosten werden für Inhaber von Ticket2000 und BärenTickets ganztägig in Höhe von bis zu 60,00 Euro, ansonsten für Inhaber anderer zugelassener Tickets bis zu einer Höhe von 30,00 Euro zwischen 5 und 20 Uhr und bis zu 60,00 Euro zwischen 20 und 5 Uhr ersetzt."

(15.4) Erstattung von Beförderungsentgelt

In Ergänzung der NRW-Beförderungsbedingungen zu Ziffer 8 Absatz 1 gilt für VRR-Verbundverkehre folgende Regelung:

(1) Der Preis für unbenutzte Fahrausweise wird auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Der Fahrgast muss dabei den Nachweis erbringen, dass er den Fahrausweis nicht benutzt hat. Ein bereits entwerteter Fahrausweis gilt als benutzt.

(2) Wird ein Zeitfahrausweis während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage der Kundenkarte und der Wertmarke anteilig erstattet. Eine Erstattung kann dabei nur erfolgen, wenn die Zeitkarte dem entsprechenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben oder dort hinterlegt wird. Maßgeblich für die Erstattung ist der Tag der Rückgabe bzw. der Hinterlegung oder das Datum des Poststempels, wenn der Fahrgast den Fahrschein per Post schickt. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen, nicht übertragbaren Zeitfahrausweisen berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

(3) Je Benutzungstag werden von dem Preis des Zeitfahrausweises abgezogen: bei einem Zeitfahrausweis mit monatlicher Geltungsdauer 6 %, bei einem Zeitfahrausweis mit wöchentlicher Geltungsdauer 25 %.

(4) Anträge nach Absatz 1 und Absatz 2 sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag behält das Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro für Tickets mit begrenzter Fahrtenzahl und 5,00 Euro für Tickets mit unbegrenzter Fahrtenzahl sowie ggf. eine Überweisungsgebühr ein. Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgehen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

(6) Für Zeitfahrausweise, die vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben bzw. umgetauscht werden, wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben. Fahrgeld für verlorene oder abhandengekommene Fahrausweise wird nicht erstattet.

(7) Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Zeitfahrausweisen ist rückwirkend nicht möglich.

(8) Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wurde.

(15.5) Umgang mit nicht lesbaren Chipkarten

In Ergänzung zu 7.4 der NRW-Beförderungsbedingungen gilt Folgendes:

(15.5.1) Kontrollierter elektronischer Vordereinstieg

Bei Bussen werden beim Vordereinstieg eTickets elektronisch geprüft. Wird eine Chipkarte beim kontrollierten elektronischen Vordereinstieg als nicht lesbare Chipkarte (Ticket) erkannt, so muss der Kunde ersatzweise ein Ticket für die Fahrt ab Einstiegshaltestelle beim Fahrpersonal erwerben. Nimmt der Kunde die Mitnahmeregelung seines Abonnements für Personen und Fahrrad in Anspruch, so muss für jeden Mitfahrer bzw. jedes Fahrrad ein entsprechendes Ticket für die Fahrt erworben werden. Der Kunde erhält durch das Fahrpersonal einen Beleg, aus welchem hervorgeht, zu welchem Zeitpunkt und an welcher Haltestelle der Kunde mit einer nicht lesbaren Chipkarte zugestiegen ist. Das für die Fahrt ersatzweise erworbene Ticket wird durch das Verkehrsunternehmen, bei welchem der Abonnementvertrag besteht, nach positiver Prüfung des Abonnements und Vorlage des für die Fahrt ersatzweise erworbenen Tickets sowie des erhaltenen Belegs erstattet.

(15.5.2) Prüfung durch Kontrollpersonale

a) Verkehrsunternehmenseigene Chipkarten

Wird bei der Kontrolle ein Kunde mit einer nicht lesbaren Chipkarte (Ticket) angetroffen, das durch ein Verkehrsunternehmen im VRR ausgegeben wurde, so wird dem Kunden angeboten, die nicht lesbare Chipkarte gegen ein Ersatzticket auszutauschen. Die nicht lesbare Chipkarte wird durch das Kontrollpersonal einbehalten. In jedem Fall werden die Daten des Kunden sowie ggf. mitgenommener Personen durch das Kontrollpersonal aufgenommen.

Das Ersatzticket wird auf die Person des Kunden ausgestellt. Weitere Zusatznutzen, wie etwa die unentgeltliche Personen- oder Fahrradmitnahme, sind mit dem Ersatzticket nicht verbunden. Werden durch den Kunden bei der Kontrolle ansonsten gemäß den Tarifbestimmungen entsprechend unentgeltlich Personen mitgenommen, so haben diese Personen ein Ticket für die Fahrt zu erwerben. Das Ersatzticket ist 14 Tage ab Ausstellung im Geltungsbereich des VRR in der Preisstufe D gültig. Der Kunde erhält durch das Kontrollpersonal einen Beleg, aus welchem hervorgeht, wann der Kunde mit einer nicht lesbaren Chipkarte angetroffen wurde, sowie weitere Hinweise zum Verfahren.

Das kontrollierende Verkehrsunternehmen wird die einbehaltene nicht lesbare Chipkarte an das ausgebende Vertrags-Verkehrsunternehmen übersenden. Nach Prüfung der Gültigkeit des Tickets wird das Vertrags-Verkehrsunternehmen dem Abonnementkunden innerhalb von 14 Tagen eine neue gültige Chipkarte übersenden. Ersatzweise kann der Abonnementkunde im KundenCenter des Vertrags-Verkehrsunternehmens eine neue gültige Chipkarte gegen Vorlage des Ersatztickets und des Belegs erhalten. Das Fahrgeld für die Fahrt mitgenommener Personen wird dem Kunden nach Vorlage des Belegs und der Tickets durch das Vertrags-Verkehrsunternehmen erstattet.

Wird bei der nachträglichen Prüfung durch das Vertrags-Verkehrsunternehmen festgestellt, dass der Kunde nicht im Besitz eines gültigen Tickets war, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Ziffer 7.5 der Beförderungsbedingungen erhoben. Gleiches gilt für mitgenommene Personen. Darüber hinaus wird vom Kunden für die Nutzung des Ersatztickets während der 14-tägigen Geltungsdauer ein Fahrgeld in Höhe von 14/360 der Monatskarte Ticket1000 der Preisstufe D erhoben.

b) Chipkarten Dritter oder NFC-Smartphones
Wird bei der Prüfung der Chipkarte als Trägermedium des Tickets eine Chipkarte Dritter (z. B. Semesterticket) oder ein NFC-Smartphone angetroffen, das nicht lesbar ist, so werden die Daten des Kunden und ggf. mitgenommener Personen aufgenommen. Ein Ersatzticket wird nicht ausgestellt. Der Kunde und ggf. mitgenommene Personen können die Fahrt fortsetzen. Zur Prüfung der Gültigkeit des Tickets werden die Daten des Kunden an das Vertrags-Verkehrsunternehmen bzw. an die das Ticket ausgebende Stelle übermittelt. Das Vertrags-Verkehrsunternehmen oder die Ticket ausgebende Stelle prüft die Angaben auf ihre Richtigkeit.

Das Vertrags-Verkehrsunternehmen bzw. die Ticket ausgebende Stelle hat darauf hinzuwirken, dass der Kunde ein gültiges Ticket erhält. In jedem Fall muss der Kunde sich mit der Ticket ausgebenden Stelle in Verbindung setzen.

Wird bei der nachträglichen Prüfung festgestellt, dass der Kunde nicht im Besitz eines gültigen Tickets war, so wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Ziffer 7.5 der Beförderungsbedingungen erhoben. Gleiches gilt für ggf. mitgenommene Personen.

Herausgeber: Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Augustastraße 1, 45879 Gelsenkirchen
Druck: Krüger Druck + Verlag GmbH + Co. KG, Handwerkstr. 8-10, 66663 Merzig
Bildnachweis: Titel, ©pablocalvog – stock.adobe.com,
S.43 ©G. Lombardo – stock.adobe.com
S. 45 ©Romankrykh – stock.adobe.com
Alle Angaben ohne Gewähr.

Haben Sie noch Fragen?
Unsere Mitarbeiter*innen helfen Ihnen gern weiter:

KundenCenter Moers „Kö“
Neuer Wall 10
47441 Moers
Mo – Fr 09:00 – 12:30 Uhr
13:00 – 17:00 Uhr
Sa 09.30 – 13.00 Uhr

KundenCenter Dinslaken
Bahnhofsplatz 4
46535 Dinslaken
Mo – Fr 09.00 – 12.30 Uhr
13.00 – 17.00 Uhr

KundenCenter Rheinhausen
Krefelder Str. 14
47226 Duisburg
Mo – Fr 09.00 – 12.30 Uhr
13.00 – 17.00 Uhr
Sa 09.30 – 13.00 Uhr

KundenCenter Kleve
Bahnhofsplatz 17
47533 Kleve
Mo – Sa 07.00 – 18.00 Uhr

KundenCenter Kamp-Lintfort
Kamperdickstraße 4
47475 Kamp-Lintfort
Mo – Fr 09.00 – 12.30 Uhr
13.00 – 17.00 Uhr

Gute Fahrt wünscht Ihnen Ihre
Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG NIAG
und LOOK Busreisen GmbH

Stand: Januar 2023